



IRIS Newsletter

IRIS 2022-5

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle



Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG

Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00
Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19
E-mail: obs@obs.coe.int
www.obs.coe.int

Kommentare und Vorschläge an: iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin: Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais, Julio Talavera Milla, stellvertretende Redaktionschefs (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Artemiza-Tatiana Chisca, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard Hofstötter, DG Connect der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) • Andrei Richter, Zentraleuropäische Universität (Ungarn)

Redaktionelle Berater: Amélie Blocman, Legipresse

Dokumentation/Pressekontakt: Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Paul Green • Marco Polo Sarl • Nathalie Sturlèse • Brigitte Auel • Erwin Rohwer • Sonja Schmidt • Ulrike Welsch

Korrektur:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Sophie Valais, Francisco Javier Cabrera Blázquez und Julio Talavera Milla • Aurélie Courtinat • Barbara Grokenberger • Glenn Ford • Claire Windsor

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

ISSN 2078-6166

© 2022 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

LEITARTIKEL

Nachdem der Europäische Rat am 1. März dieses Jahres nach der russischen Invasion in der Ukraine die staatlichen russischen Rundfunkdienste RT und Sputnik verboten hat, haben die EU-Mitglieder den Beschluss und die Verordnung des Rates umgesetzt und diese Dienste ausgesetzt. Wie in dieser Ausgabe berichtet, haben die größten Internetdienstanbieter in den Niederlanden (VodafoneZiggo, T-Mobile und KPN) die Websites der staatlichen russischen Medien RT und Sputnik gesperrt. Zudem hat der Nationale Audiovisuelle Rat (CNA) in Rumänien Geldbußen gegen inländische Rundfunkveranstalter verhängt, da sie keine objektiven Informationen zur Förderung der freien Meinungsbildung im Zusammenhang mit der Berichterstattung über den Krieg in der Ukraine bereitgestellt haben. Lettland hat darüber hinaus den Zugang zu 71 Websites, die mutmaßlich russische Propaganda verbreiteten, im Land gesperrt sowie die Ausstrahlung von 18 Fernsehsendern verboten, die der Gazprom Media Holding oder ihrer Tochtergesellschaft Red Media gehören. Andererseits befand ein russisches Gericht, dass auf Facebook und Instagram bestimmte Inhalte „extremistisch“ seien und Desinformationen über die so genannte „militärische Spezialoperation“ verbreiten würden; folglich wurden die beiden amerikanischen sozialen Netzwerke in Russland verboten. Außerdem wurde das Gesetzbuch der Russischen Föderation über Ordnungswidrigkeiten geändert, um die Leugnung der „entscheidenden Rolle des sowjetischen Volkes bei der Zerschlagung Nazideutschlands und der humanitären Mission der UdSSR bei der Befreiung der europäischen Länder“ zu verbieten. In unserer aktuellen Ausgabe erläutern wir darüber hinaus den Rechtsrahmen, den die Ukraine zur Bekämpfung der Informationsaggression und zur Gewährleistung einer „einheitlichen Informationspolitik unter dem Kriegsrecht“ eingeführt hat.

Zu einem anderen Thema wurde am 23. April eine politische Einigung zwischen den EU-Institutionen über den Vorschlag für das Gesetz über digitale Dienste (DSA) erzielt. Die „Trilog“-Vereinbarung muss nun von den beiden Ko-Gesetzgebern formell genehmigt werden. Dies bedeutet, dass eine endgültige Verabschiedung des DSA sehr bald zu erwarten ist!

Informationen zu diesen und vielen anderen interessanten Entwicklungen finden Sie auf unseren elektronischen Seiten.

Passen Sie mehr denn je auf sich auf und genießen Sie die Lektüre!

Maja Cappello, Herausgeberin

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Inhaltsverzeichnis

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: OOO Memo gegen Russland

EUROPÄISCHE UNION

Vorschlag für eine Richtlinie zu strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung

Europäisches Parlament und EU-Mitgliedsstaaten erzielen Einigung zu DSA Gesetz über digitale Märkte - Parlament und Rat erzielen eine politische Einigung

LÄNDER

[RU] Gerichtsurteil zu "Extremismus" von Facebook und Instagram

[BG] CEM-Bericht zu den Präsidentschafts- und Parlamentswahlkämpfen

[DE] KEK veröffentlicht 7. Medienkonzentrationsbericht für Deutschland

[DE] VG Berlin bestätigt Untersagung der weiteren Verbreitung von RT DE durch mabb im vorläufigen Rechtsschutz

[DE] Bundesrat positioniert sich zu geplantem EU-Rechtsakt zur Medienfreiheit

[DE] NDR scheitert mit Verfassungsbeschwerde bezüglich der Zulässigkeit der „Tagesschau-App“

[FR] Neue Vorschriften für die Verwertung von Kinofilmen

[FR] Aufnahmen von Gerichtsverhandlungen unter Auflagen zulässig

[FR] Der Name "France.com" gehört dem französischen Staat

[GB] Supreme Court: Bloomberg-Artikel verstößt gegen den Grundsatz des Schutzes der Privatsphäre

[IT] AGCOM legt Qualitätsparameter für die Nutzung von Livestreaming-Übertragungsdiensten für die italienische Serie-A-Meisterschaft auf der DAZN-Plattform fest

[LV] Beschränkungen für schädliche oder rechtswidrige Inhalte und russische Propagandakanäle

[MD] Gesetz über audiovisuelle Medien geändert, um parlamentarische Kontrolle zu verstärken und Werberegeln zu ändern

[MT] „Bolder and Better“-Rückvergütungsmodell für audiovisuelle Produktionen

[NL] Berufungsgericht bestätigt Urteil über eine Investigativreportage mit versteckter Kamera

[NL] Niederländische ISP sperren RT- und Sputnik-Websites

[NO] Keine Sanktionen gegen RT und Sputnik in Norwegen

[RO] Sanktionen im Kontext des Krieges in der Ukraine

[RU] Haftung für Verletzung des „Schutzes der Wahrheit“

[UA] Bemühungen zur Bekämpfung von Informationsaggression

INTERNATIONAL

EUROPARAT

RUSSISCHE FÖDERATION

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: OOO Memo gegen Russland

Dirk Voorhoof
Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 15. März 2022 ein Urteil verkündet, in dem er sich zum ersten Mal auf den Begriff SLAPP (Strategic Litigation Against Public Participation = Strategische Klage gegen öffentliche Beteiligung) bezieht. In der Rechtssache OOO Memo gegen Russland äußert sich der EGMR besorgt darüber, dass Gerichtsverfahren, die mit der Absicht inszeniert wurden, die öffentliche Teilnahme einzuschränken, zunehmend eine Gefahr für die Demokratie darstellen. Bei dem Fall ging es um eine Verleumdungsklage, die eine Regionalbehörde in Russland gegen ein Medienunternehmen angestrengt hatte. Der EGMR fand, dass die Zulassung von Verleumdungsklagen durch Regierungsstellen gegen Mitarbeiter von Medien "für die Medien eine zu große und unverhältnismäßige Belastung darstellt. Solche Verfahren können eine einschüchternde Wirkung auf die Arbeit der Medien haben und ihre Funktion als Informationsquelle und als öffentliche 'Watchdog' beeinträchtigen".

Bei der Klägerin OOO Memo handelt es sich um den Betreiber einer russischen Webseite, Kavkazskiy Uzel ("Kaukasischer Knoten"), die unter russischem Recht registriert ist. Sie informiert über die politische Situation und vor allem die Menschenrechtssituation im Süden Russlands, einschließlich der Region Wolgograd. 2008 hatte Kavkazskiy Uzel einen Artikel veröffentlicht, in dem sie Kritik an dem Exekutivorgan der Region Wolgograd übte, weil es die Mittel, die in Form von Zuschüssen an die Stadt Wolgograd geflossen waren, eingestellt hatte. Die Region Wolgograd strengte eine Zivilklage wegen Verleumdung gegen OOO Memo an und forderte die Organisation auf, eine Reihe von Äußerungen in dem Artikel zurückzunehmen. Das Bezirksgericht Ostanskinskyi von Moskau war der Auffassung, dass die Äußerungen dem Ruf der Verwaltung der Wolgograd-Region schadeten, da zahlreiche Internetnutzer den Eindruck gewinnen konnten, dass die Verwaltung in unsaubere und unethische (wenn auch nicht zwangsläufig rechtswidrige und kriminelle) Geschäfte verwickelt war, die von der Gesellschaft verurteilt wurden. Das Gericht fand auch, dass OOO Memo den Nachweis schuldig geblieben war, dass der Inhalt des Artikels den Tatsachen entsprach. OOO Memo wurde dazu verurteilt, auf seiner Kavkazskiy Uzel-Webseite eine Richtigstellung zu veröffentlichen, in der die Organisation erklärte, dass die Behauptungen falsch

waren und dem Ruf der Verwaltung der Wolgograd-Region Schaden zugefügt haben. Das Bezirksgericht ordnete auch an, dass OOO Memo den operativen Teil des Urteils auf seiner Webseite veröffentlichen muss. Dieses Urteil wurde vom Moskauer Stadtgericht 2009 in einem Berufungsverfahren bestätigt.

Für den EGMR stand außer Frage, dass die Anordnung der russischen Gerichte einen Eingriff in das Recht des Medienunternehmens auf freie Meinungsäußerung darstellt, ein Grundrecht, das in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert wird. Der EGMR erkannte zwar an, dass es sich dabei um einen Eingriff handelt, der nach russischem Recht rechtmäßig ist. Er stützt sich auf Artikel 152 des russischen Zivilgesetzbuchs, der staatlichen Stellen das Recht gibt, eine Verleumdungsklage anzustrengen, um den Ruf einer juristischen Person zu schützen. Der EGMR erinnerte daran, dass der Geltungsbereich des "Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer" in Artikel 10 Absatz 2 nicht auf natürliche Personen beschränkt ist, wie bereits in anderen Urteilen anerkannt, und dass es ein legitimes "Interesse geben kann, den kommerziellen Erfolg und die Lebensfähigkeit von Unternehmen zu schützen, zum Vorteil von Anteilseignern und Mitarbeitern, aber auch für das größere wirtschaftliche Gut." Allerdings, so der EGMR, "sind diese Überlegungen nicht auf ein Gremium mit exekutiven Befugnissen anwendbar, das nicht direkt an wirtschaftlichen Aktivitäten beteiligt ist." Der EGMR erinnerte daran, dass er in mehreren Entscheidungen durchaus die Auffassung vertreten hat, dass auch öffentliche Einrichtungen ein legitimes Ziel verfolgen können, indem sie versuchen, ihren Ruf durch Verleumdungsverfahren rechtlich zu schützen. In solchen Fällen konzentrierte sich der EGMR auf die Bewertung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs und die Prüfung der Frage, ob die Einschränkungen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind. Der EGMR berief sich auf eine Äußerung der Menschenrechtskommissarin des Europarats, auf das "wachsende Bewusstsein" von Gefahren hingewiesen hatte, die SLAPPs für die Demokratie darstellen. Mit Hinweis auf das Machtungleichgewicht zwischen Kläger und Beklagten in diesem Fall hielt der EGMR es jedoch für notwendig, zu prüfen, ob der Eingriff dem legitimen Ziel diente, "den guten Ruf ... anderer zu schützen", wie in Artikel 10 Absatz 2 EMRK festgelegt.

Zunächst stellte der EGMR fest, dass ein Organ der Exekutive mit staatlichen Befugnissen etwas völlig anderes ist als eine juristische Person, einschließlich der öffentlichen oder staatlichen Unternehmen. Juristische Personen sind dem Wettbewerb ausgesetzt, sie müssen sich auf ihren guten Ruf verlassen, um neue Kunden zu akquirieren und Gewinne erzielen zu können, während staatliche Einrichtungen für die Öffentlichkeit da sind und vom Steuerzahler finanziert werden. Um Machtmisbrauch durch öffentliche Stellen und Korruption in einem demokratischen System zu verhindern, müssen die Aktivitäten staatlicher Organe jeder Art strikt überwacht werden, nicht nur durch die legislativen und juristischen Behörden, sondern auch durch die öffentliche Meinung.

Der EGMR fand auch, dass das Recht für staatliche Stellen, Verleumdungsverfahren gegen Mitglieder der Medien anzustrengen, "Medien eine übermäßige und unverhältnismäßige Belastung aufbürdet und eine

einschüchternde Wirkung auf die Arbeit der Medien in ihrer Funktion als Lieferanten von Informationen und als public watchdog hat. Aufgrund ihrer Rolle in einer demokratischen Gesellschaft unterscheiden sich die Interessen eines Exekutivorgans mit staatlichen Befugnissen im Hinblick auf die Wahrung des guten Rufes wesentlich von dem Recht auf Schutz des guten Rufes natürlicher Personen und den Interessen juristischer Personen, die sich dem Wettbewerb in der Wirtschaft stellen müssen, unabhängig davon, ob es sich um private oder um öffentliche Unternehmen handelt. Aus diesem Grund könne nicht davon ausgegangen werden, dass Verleumdungsverfahren, die von einer juristischen Person mit staatlichen Befugnissen angestrengt werden, ein legitimes Ziel des "Schutzes des guten Rufes ... anderer" gemäß Artikel 10 Absatz 2 EMRK verfolgen. Das schließt jedoch nicht aus, dass einzelne Mitglieder einer öffentlichen Einrichtung, die aufgrund der geringen Zahl ihrer Mitglieder und der Anschuldigungen gegen sie "leicht identifizierbar" sind, ein solches Verfahren in ihrem eigenen Namen anstrengen dürfen.

Was den konkreten Fall betrifft, so handelt es sich bei der Klägerin in dem Verleumdungsverfahren um das höchste Exekutivorgan der Region Wolgograd. Es ist nur schwer vorstellbar, dass dieses Gremium ein "Interesse am Schutz seines kommerziellen Erfolgs und der Lebensfähigkeit" haben kann, auch nicht zum "Vorteil der Anteilseigner und der Mitarbeiter" oder "für das größere wirtschaftliche Gut". Auch waren die Mitglieder in diesem Fall nicht "leicht identifizierbar", und außerdem war die Verleumdingsklage von einer juristischen Person angestrengt worden und nicht von einem einzelnen Mitglied der Behörde. Auf dieser Grundlage kam der EGMR zu dem Schluss, dass das Verfahren und der Eingriff in das Recht des Medienunternehmens auf freie Meinungsäußerung nicht der Anforderung eines "legitimen Ziels" nach Artikel 10 Absatz 2 EMRK entsprechen. Es liegt also ein Verstoß gegen Artikel 10 EMRK vor.

Drei Richter der Kammer waren jedoch anderer Meinung. Sie erklärten, sie seien nicht überzeugt, dass es gute Gründe für die Mehrheit der Kammer gebe, radikal von zahlreichen früheren Entscheidungen des Gerichtshofs abzuweichen. In diesen Entscheidungen hatte das Gericht nicht ausgeschlossen, dass das genannte legitime Ziel auch auf öffentliche Organe und Behörden in unterschiedlichen Ländern anwendbar ist, und zwar sowohl in Straf- als auch in Zivilverfahren. Die Richter erklärten auch, dass zwar nicht ausgeschlossen werden könne, dass Verleumdungsverfahren eine einschüchternde Wirkung auf die Personen haben können, die Kritik an den Behörden üben. Aber "die Existenz eines solchen illegitimen Ziels kann nicht angenommen geschweige denn als selbstverständlich angesehen werden, ohne den Beweis dafür vorzubringen. Auf jeden Fall muss die Feststellung der Grenzen einer akzeptablen Kritik durch die Abwägung der Interessen nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip geprüft werden, im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs". Da die russischen Behörden den Beweis schuldig geblieben sind, dass das Verhältnis zwischen dem Eingriff in die Pressefreiheit und dem legitimen Ziel angemessen ist, waren aber auch die Richter mit abweichender Meinung letztlich der Auffassung, dass es sich in diesem Fall um einen Verstoß gegen Artikel 10 EMRK handelt.

Judgment by the European Court of Human Rights, Third Section, in the case of OOO Memo v. Russia, Application no. 2840/10, 15 March 2022

<https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-216179>

Entscheidung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dritte Abteilung in der Rechtssache OOO Memo gegen Russland, Urteil Nr. 2840/10, 15. März 2022

EUROPÄISCHE UNION

Europäisches Parlament und EU-Mitgliedsstaaten erzielen Einigung zu DSA

*Amélie Lacourt
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

Nach dem Vorschlag der Kommission vom 15. Dezember 2020 (siehe IRIS 2021-2:1/13) ist die Verabschiedung des DSA einen weiteren Schritt vorangekommen: Am 23. April 2022 wurden die Trilogie mit einer politischen Einigung zwischen Vertretern des Parlaments, des Rates und der Kommission beendet.

Bisher wurde der Online-Bereich durch ein Paket von Maßnahmen in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und durch eine Reihe gezielter und sektorspezifischer Initiativen reguliert, darunter die Urheberrechtsrichtlinie, die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und die Verordnung über die Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte. Diese Vorgehensweise ließ jedoch erhebliche rechtliche Schlupflöcher offen; daher wurde nach aktualisierten und verbesserten Vorschriften gesucht, die den heutigen Online-Diensten besser entsprechen.

Das DSA und das DMA (Gesetz über digitale Märkte), das im vergangenen März (siehe Artikel in diesem Newsletter) beschlossen wurde, bilden somit ein umfassendes Paket, das die Vorschriften für den gesamten Binnenmarkt harmonisiert. Das neue Regelwerk zielt auf ein breites Spektrum von Vermittlern: von Hosting-Diensten über Online-Plattformen bis hin zu sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen (einschließlich unter anderem sozialer Medien, Online-Marktplätze und Cloud-Computing-Dienste).

Die Verhandlungen zwischen den Institutionen begannen am 22. April 2022 und dauerten bis in die frühen Morgenstunden. Allen drei Mitgesetzgebern ging es darum, einen Weg zu finden, die Nutzer im Internet durch Befähigungsmaßnahmen sowie durch Überwachungsmechanismen und abschreckende Maßnahmen besser und wirksamer zu schützen. Die Kommission sollte in der Tat die Möglichkeit haben, abschreckende Sanktionen gegen sehr große Online-Plattformen zu verhängen. Es wird erwartet, dass diese Sanktionen bis zu 6 % des weltweiten Umsatzes betragen oder bei wiederholten schweren Verstößen ein Verbot der Tätigkeit im Binnenmarkt bedeuten können.

Eine stärkere Rechenschaftspflicht von Online-Vermittlern, insbesondere in Bezug auf illegale und schädliche Inhalte, Waren und Dienstleistungen, ist daher einer der Eckpfeiler des DSA. Die Verordnung übernimmt die bestehenden Vorschriften für Haftungsausschlüsse im elektronischen Geschäftsverkehr und legt sie zugrunde, um den digitalen Raum durch Transparenzmaßnahmen, Rückverfolgbarkeit gewerblicher Nutzer auf Online-Marktplätzen und Zugang zu

wichtigen Daten sicherer und zuverlässiger zu machen. Dahinter steht folgender Grundgedanke: Je größer die Plattform, desto größer auch die Verantwortung, weshalb die Rolle, die Größe und die Auswirkungen der Plattform zu berücksichtigen sind.

Wie Ursula von der Leyen erklärte, ist die „Einigung über das Gesetz über digitale Dienste [...] historisch, sowohl in Bezug auf die Geschwindigkeit, in der eine Einigung darüber erzielt wurde, als auch auf seinen Inhalt“. Rechte und Pflichten wurden neu austariert, um sicherzustellen, dass die Grundrechte der Menschen sowohl online als auch offline angemessen geschützt werden und dass gleiche Bedingungen für Online-Innovation und -Wettbewerb geschaffen werden.

Bevor die Einigung in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar ist, muss sie noch vom Parlament und vom Rat formell gebilligt werden. Die Verordnung wird fünfzehn Monate nach ihrem Inkrafttreten oder ab dem 1. Januar 2024 gelten, je nachdem, was später eintritt. Die Maßnahmen für sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen gelten jedoch schon früher, das heißt vier Monate nach ihrer Benennung.

Proposal for a Regulation of the European Parliament and the Council on a Single Market For Digital Services (Digital Services Act) and amending Directive 2000/31/EC.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=COM%3A2020%3A825%3AFIN>

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=COM%3A2020%3A825%3AFIN>

Digital Services Act: Commission welcomes political agreement on rules ensuring a safe and accountable online environment, Press release of the European Commission.

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_22_2545

Gesetz über digitale Dienste: Kommission begrüßt politische Einigung über Vorschriften zur Gewährleistung eines sicheren und verantwortungsvollen Online-Umfelds, Pressemitteilung der Europäischen Kommission.

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_2545

Vorschlag für eine Richtlinie zu strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung

*Justine Radel-Cormann
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle*

Am 27. April 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission einen neuen Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („Strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“ oder „SLAPP“). Der Vorschlag sieht Instrumente vor, mit denen sich alle Personen, die sich mit Fragen von öffentlichem Interesse befassen, gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren wehren können. Ihm gingen eine öffentliche Konsultation (die von der Europäischen Kommission zwischen Oktober 2021 und Januar 2022 durchgeführt wurde) und ein Initiativbericht voraus, der vom Europäischen Parlament am 11. November 2021 verabschiedet wurde.

Die vorgeschlagene Richtlinie soll für Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Charakter gelten und wird durch eine Empfehlung ergänzt, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die vorgeschlagenen Regeln über Zivilsachen hinaus auf innerstaatliche Fälle auszudehnen. Die Schutzmaßnahmen sollen Journalisten und Personen/Organisationen helfen, die sich für die Verteidigung von Rechten und die Berichterstattung über wichtige Themen einsetzen und gegen die strategische Klagen angestrengt werden, um die öffentliche Debatte in der Europäischen Union zu beeinträchtigen.

Der Vorschlag beginnt mit einer Definition des Begriffs „SLAPP“ in Art. 3 Abs. 3, wonach es sich um „Gerichtsverfahren [handelt], die im Zusammenhang mit der öffentlichen Beteiligung eingeleitet werden, die entweder ganz oder teilweise unbegründet sind und deren Hauptzweck darin besteht, die öffentliche Beteiligung zu verhindern, einzuschränken oder zu sanktionieren“, und stellt allgemeine Kriterien auf, die das Vorliegen eines solchen Zwecks belegen könnten.

Nach der Definition werden vier Arten von Schutzmaßnahmen in verschiedene Kapitel unterteilt: Kapitel II zu Verfahrensgarantien, Kapitel III zu vorzeitiger Einstellung, Kapitel IV zu Rechtsbehelfen gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren und Kapitel V zum Schutz vor Urteilen aus Drittländern.

Erstens gewährleistet der Vorschlag die Möglichkeit, unbegründete Verfahren abzuweisen, und es sollte den Gerichten überlassen bleiben, „Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung durch eine vorzeitige Einstellung ganz oder teilweise als offenkundig unbegründet abzuweisen“. Darüber hinaus kann „einem Kläger, der ein missbräuchliches Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung angestrengt hat, angeordnet werden, die gesamten Kosten des Verfahrens zu tragen“, während die beklagte Seite (das heißt die Person, gegen die sich die

SLAPP richtet), „die infolge eines missbräuchlichen Gerichtsverfahrens gegen öffentliche Beteiligung einen Schaden erlitten hat, diesen Schaden in vollem Umfang geltend machen und dafür entschädigt werden kann.“ Vor allem fordert der vorgeschlagene Text abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen, welche Gerichte, die mit missbräuchlichen Gerichtsverfahren befasst sind, verhängen können. Schließlich ist ein Urteil aus einem Drittland gegen eine Person mit Wohnsitz in der Europäischen Union von den Mitgliedstaaten zurückzuweisen, wenn es „als offenkundig unbegründet oder missbräuchlich angesehen worden wäre, wenn [das Verfahren] vor den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung oder Vollstreckung beantragt wird, eingebbracht worden wäre und diese Gerichte das für sie geltende Recht angewendet hätten.“

Die Empfehlung ist etwas konkreter, was den Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus angeht, und fordert die Mitgliedstaaten auf, „ein offenes, freies und pluralistisches Medienumfeld“ zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten Sensibilisierungskampagnen und Schulungen fördern, die darauf abzielen, die Fähigkeit von Journalisten und Medienfachleuten zu stärken, SLAPP zu erkennen.

Während die Empfehlung unmittelbar anwendbar ist, wird die vorgeschlagene Richtlinie vom Rat und vom Europäischen Parlament verhandelt und verabschiedet.

European Commission, Proposal for a Directive on protecting persons who engage in public participation from manifestly unfounded or abusive court proceedings ("Strategic lawsuits against public participation"), COM(2022) 177 final

https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/4_1_188784_prop_dir_slapp_en_0.pdf

Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („Strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“), COM(2022) 177 final

European Commission, Recommendation on protecting journalists and human rights defenders who engage in public participation from manifestly unfounded or abusive court proceedings ("Strategic lawsuits against public participation"), COM(2022) 2428 final

https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/1_1_188781_recc_slapp_en_1.pdf

Europäische Kommission, Empfehlung zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („Strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“), COM(2022) 2428 final

Gesetz über digitale Märkte - Parlament und Rat erzielen eine politische Einigung

Amélie Lacourt
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Am 24. März 2022, etwas mehr als ein Jahr nach Veröffentlichung des Kommissionsvorschlags, erzielten die europäischen Gesetzgeber eine vorläufige politische Einigung über das Gesetz über digitale Märkte (Digital Markets Act - DMA).

Der DMA zielt darauf ab, den Online-Sektor fairer und wettbewerbsfähiger zu machen, indem die Karten zwischen den Akteuren neu gemischt werden. In den letzten Jahren haben sich die Online-Vermittler massiv weiterentwickelt, und mehrere Plattformen beherrschen heute weitgehend den digitalen Markt, sowohl in wirtschaftlicher als auch in gesellschaftlicher Hinsicht. Der DMA, der für die größten und mächtigsten Plattformen gilt, wird den so genannten "Gatekeepern" neue Verpflichtungen und Verbote auferlegen und sie somit stärker in die Verantwortung nehmen. Wie so oft stehen Definitionen im Mittelpunkt der Debatte. Die Gesetzgeber haben sich daher darauf geeinigt, dass Unternehmen als Gatekeeper gelten, wenn sie in den letzten drei Jahren in der Europäischen Union einen Jahresumsatz von mindestens 7,5 Mrd. EUR oder eine Marktkaptialisierung von mindestens 75 Mrd. EUR aufweisen, und wenn sie mindestens 45 Millionen monatliche Endnutzer und mindestens 10 000 gewerbliche Nutzer mit Niederlassung in der EU haben. Die besagte Plattform muss außerdem einen oder mehrere zentrale Plattformdienste in mindestens drei Mitgliedsstaaten kontrollieren. Und während "aufstrebende Gatekeeper" ebenfalls angesprochen werden, werden die KMU ihrerseits generell außen vor gelassen. Diese Ausnahmeregelung soll eine angemessene Verhältnismäßigkeit der Vorschriften gewährleisten. Falls eine Plattform mit ihrer Einstufung als "Gatekeeper" nicht einverstanden ist, kann sie die Einstufung in einem speziellen Verfahren anfechten, das es der Kommission ermöglicht, die Stichhaltigkeit der vorgebrachten Argumente zu überprüfen. Gatekeeper, die korrekt als solche bezeichnet werden, sind an eine Reihe von Maßnahmen gebunden, die ihnen eine Reihe von Verpflichtungen auferlegen. So soll beispielsweise die Interoperabilität zwischen den Diensten gefördert werden, indem die Nutzer das Recht erhalten, Anwendungen zu deinstallieren.

Die neuen Regeln sollen es den gewerblichen Nutzern auch ermöglichen, ihr Angebot zu bewerben und Verträge mit ihren Kunden außerhalb der Plattform des Gatekeepers abzuschließen, um auf die Daten zuzugreifen, die sie bei der Nutzung der Plattform generieren. Was Werbung betrifft, so müssen die Gatekeeper den Unternehmen, die auf ihrer Plattform werben, die erforderlichen Instrumente und Informationen zur Verfügung stellen, damit die Werbetreibenden und die Verleger die von den Gatekeepern gehosteten Anzeigen selbst überprüfen

können. Auf der anderen Seite wird es Gatekeepern nicht mehr erlaubt sein, sich selbst bevorzugt zu behandeln - indem sie die von ihnen angebotenen Dienste und Produkte besser bewerten als andere - oder Kopplungs- und Bündelungspraktiken anzuwenden. Es ist auch wichtig zu betonen, dass Technologieriesen Endnutzer außerhalb des zentralen Plattformdienstes des Gatekeepers nicht mehr ohne ausdrückliche Zustimmung zum Zwecke gezielter Werbung nachverfolgen dürfen. Die Verwendung nicht verfügbarer Daten und die Aggregation personenbezogener Daten aus verschiedenen Quellen sollen daher nicht mehr zulässig sein. Die Europäische Kommission wird zusammen mit einem speziellen beratenden Ausschuss und einer hochrangigen Gruppe als Aufsichts- und Durchsetzungsorgan fungieren. Sie wird mit Marktuntersuchungen betraut werden, was es ihr ermöglicht, Unternehmen als Gatekeeper zu qualifizieren, ihre Verpflichtungen erforderlichenfalls zu aktualisieren und Abhilfemaßnahmen zu konzipieren, um systematische Verstöße zu bekämpfen. Darüber hinaus setzt der DMA auch die Bestimmungen zur Verhinderung von Umgehungen durch, um sicherzustellen, dass die Gatekeeper die Vorschriften nicht unterlaufen. Wenn die Gatekeeper die vom DMA vorgesehenen Maßnahmen nicht einhalten, werden sie mit einer Geldbuße von bis zu 10 % des weltweiten Gesamtumsatzes des Unternehmens belegt, bei wiederholten Verstößen bis zu 20 %. Darüber hinaus kann ein Zwangsgeld von bis zu 5 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes verhängt werden. Schließlich können zusätzliche verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahmen verhängt werden, wenn ein Gatekeeper seinen Verpflichtungen systematisch nicht nachkommt.

Digital Markets Act: Commission welcomes political agreement on rules to ensure fair and open digital markets

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_22_1978

Gesetz über digitale Märkte: Kommission begrüßt politische Einigung über Vorschriften zur Gewährleistung fairer und offener digitaler Märkte

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_1978

LÄNDER

[RU] Gerichtsurteil zu "Extremismus" von Facebook und Instagram

*Andrei Richter
Comenius Universität (Bratislava)*

Am 21. März 2022 hat das Moskauer Bezirksgericht Tverskoy sein Urteil in einem Zivilverfahren des ersten stellvertretenden Generalstaatsanwalts der Russischen Föderation gegen die Meta Platforms Inc., den Mutterkonzern von Facebook und Instagram, verkündet. Der Generalstaatsanwalt, der im öffentlichen Interesse als Kläger in dem Verfahren auftritt, forderte das Gericht auf, die Aktivitäten der "transnationalen amerikanischen Holding" wegen "extremistischer Aktivitäten" auf dem Territorium der Russischen Föderation zu verbieten. Die Politik des Internetnetzwerks sei "gegen die Interessen der Russischen Föderation und ihrer Bürger gerichtet, sie stellt eine Bedrohung der öffentlichen Sicherheit, des Lebens und der Gesundheit der Bürger der Russischen Föderation dar und ist eine Gefahr für die Sicherheit des Staates".

Mit Unterstützung der FSB-Vertreter (des Inlandgeheimdienstes der Russischen Föderation) und der Medienaufsichtsbehörde Roskomnadzor prüfte das Gericht die Argumente beider Seiten.

Das Gericht führte eine lange Liste von Gründen für ein Verbot der Plattform auf: die "diskriminierenden Maßnahmen" von Facebook gegenüber den staatlichen Medien in Russland, die zahlreichen Entscheidungen russischer Gerichte, in denen Facebook- und Instagram-Inhalte als "extremistisch" eingestuft wurden, und die Aufforderungen von Roskomnadzor zur Löschung von Posts, die als illegal bewertet wurden, ferner die Geldstrafen, die wegen Verstoßes gegen das russische IT-Recht gegen Facebook verhängt worden waren (siehe IRIS Extra 2021), die Aufrufe zur Gewalt gegen Russen, die trotz der Änderungen in der Community-Policy von Facebook nicht gelöscht wurden, und nicht zuletzt die Verbreitung von "Falschinformationen" über die "Spezialoperation", die Russland am 24. Februar 2022 gegen die Ukraine gestartet hat.

Die Argumente von Facebook wurden vom Gericht als rein "deklaratorisch" zurückgewiesen. Die Beklagte hatte unter anderem argumentiert, dass es sich bei dem Fall um eine Verwaltungssache handle und nicht um eine zivilrechtliche Sache, und den Vorwurf der Diskriminierung russischer Medien entschieden zurückgewiesen. Facebook habe lediglich darauf hingewiesen, dass es sich bei den russischen Medien um staatlich kontrollierte Medien handle. Außerdem habe Facebook sein Vorgehen in Bezug auf Aufrufe zu Gewalt geändert. Lediglich Aufrufe zu Gewalt gegen das russische Militär seien von dieser Änderung nicht

betroffen.

Das Gericht erklärte, die Beklagte wolle mit ihren Argumenten lediglich "die Verantwortung für extremistische Aktivitäten gegen die Bürger der Russischen Föderation auf dem russischen Hoheitsgebiet und außerhalb" von sich weisen. Die Geldstrafen, die gegen Facebook verhängt wurden, und die Einschränkung des Zugangs zur Meta-Plattform, so das Gericht, hätten sich als unzureichend erwiesen, und sie stünden auch in keinem Verhältnis zu den groben Verletzungen der Rechte der Bürger und der Interessen des Staates. Das russische Zivilrecht ermögliche es dem Gericht, diese Aktivitäten zu verbieten, um den Verstößen ein Ende zu setzen. Das heißt, um die Verbreitung und schändliche Duldung von extremistischen Inhalten zu beenden, die "unter dem Deckmantel der kommerziellen Aktivität" verbreitet würden.

Andere Dienste des Meta-Konzerns waren nicht von dem Verbot betroffen, da sie von Personen genutzt würden, die nicht an "illegalen Aktivitäten" beteiligt waren,

Das Gericht folgte den Ausführungen der Staatsanwaltschaft in allen Punkten und verbot die Aktivitäten des Meta-Konzerns und die Verbreitung von Facebook und Instagram auf russischem Hoheitsgebiet. Der Messenger-Dienst WhatsApp war nicht von dem Verbot betroffen, da er "keine Funktionen für eine öffentliche Verbreitung von Informationen" hat.

Gegen die Entscheidung kann innerhalb von einem Monat vor dem Moskauer Stadtgericht Berufung eingelegt werden. Das Urteil tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Im Anschluss an das Gerichtsurteil warnte Roskomnadzor die russischen Medien davor, Logos der sozialen Netzwerke zu nutzen, ohne auf deren "extremistische Aktivitäten" hinzuweisen.

Решение по делу №02-2473/2022

<https://nplaw.ru/upload/iblock/b5a/b5a06b9430d04a8bacbd3d3b30b6da4d.pdf>

Tverskoy Bezirksgericht in Moskau, Entscheidung über die Rechtssache N02-2473/2022

BULGARIEN

[BG] CEM-Bericht zu den Präsidentschafts- und Parlamentswahlkämpfen

Nikola Stoychev
Dimitrov, Petrov & Co., Anwaltskanzlei

Am 14. Februar 2022 veröffentlichte der *Съветът за електронни медии* (Rat für elektronische Medien - CEM) seinen Bericht zum Sondermonitoring des Wahlkampfes für das Präsidenten- und Vizepräsidentenamt der Republik Bulgarien sowie für die vorgezogenen 47. Parlamentswahlen.

In seinem Monitoring ermittelte der CEM, wie Mediendiensteanbieter den Wahlkampf politischer Parteien wiedergeben und inwieweit Medieneinrichtungen die Anforderungen des *Изборен кодекс* (Wahlgesetz) und des *Закон за радиото и телевизията* (Hörfunk- und Fernsehgesetz) erfüllen.

Auf 418 Seiten präsentiert der CEM seine Erkenntnisse über die Tätigkeit aller Arten von Mediendiensteanbietern während des Wahlkampfes, gestützt auf eine Analyse von mehr als 25 Fernseh- und Hörfunksendern, einschließlich des nationalen öffentlich-rechtlichen Hörfunks und Fernsehens sowie der großen Fernsehkanäle. Zum zweiten Mal enthält der Bericht zudem detaillierte Angaben zum Verhalten einiger nicht-linearer Mediendienste mit Audio- und audiovisuellen Inhalten im Zusammenhang mit den Wahlen. Der Bericht konzentriert sich auf sieben der wichtigsten Online-Plattformen, die er analysiert.

Folgende zentrale Schlussfolgerungen des CEM sind erwähnenswert:
Journalismus ist in der Praxis in den Audio- und audiovisuellen Inhalten während des Wahlkampfs durch politische PR und Strategien der Parteien zur Präsentation der Kandidaten eingeschränkt. Der Inhalt einiger Medienanbieter wird offen und vollständig von Propaganda beherrscht. Mehrere Sender verwendeten unterschiedliche Suggestivmethoden, wie sie auch in der Propaganda Einsatz finden (zum Beispiel mehrfache Wiederholungen, aus dem Zusammenhang gerissene Programmausschnitte, einseitige Botschaften, einschließlich Vermischung von Informationskampagnen mit politischer Agitation). Politischer Qualitätsjournalismus verliert immer mehr an Boden bei seiner Aufgabe, zum öffentlichen Konsens zwischen verschiedenen Gruppen und politischen Interessen beizutragen. Redaktionelle Inhalte werden selbst bei einigen der großen nationalen Sender eingeschränkt. Redaktionelle und agitatorische Inhalte werden vermischt, da politische Werbung gesetzlich unklar definiert ist. Das Monitoring ergab, dass sich Journalisten in den Hörfunk- und Fernsehstudios in thematisch differenzierten Sendungen und nicht-linearen Mediendiensten bemühten, sinnvolle Gespräche über die künftige Regierungsführung des Landes zu führen. Angesichts der Medienproduktion während des Wahlkampfes insgesamt erschienen diese Bemühungen jedoch nicht ausreichend. Der Bericht räumt dazu ein, dass die Beteiligung führender Politiker an den Diskussionsformaten äußerst gering war. Die

einige Präsidentschaftsdebatte konnte diesen Mangel nicht wettmachen. Angesichts der Tatsache, dass die eingeladenen Teilnehmer die gleichen Ansichten vertraten, erschienen dem CEM die von einigen Medienanbietern im Vorfeld der Wahlen organisierten Debatten doch eher merkwürdig. Die Medienbehörde stufte solche Formate daher als Interviews ein. Der Bericht stellt darüber hinaus fest, dass deutlich mehr Männer als Frauen an den beobachteten Sendungen und Inhalten beteiligt waren.

Доклад за специализираното наблюдение на предизборната кампания за президент и вицепрезидент на Република България и за извънредните избори за 47-мо Народно събрание

<https://www.cem.bg/controlbg/1402>

Bericht zum Sondermonitoring des Wahlkampfes für das Präsidenten- und Vizepräsidentenamt der Republik Bulgarien sowie für die vorgezogenen 47. Parlamentswahlen

DEUTSCHLAND

[DE] NDR scheitert mit Verfassungsbeschwerde bezüglich der Zulässigkeit der „Tagesschau-App“

*Sebastian Zeitzmann
Institut für Europäisches Medienrecht*

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 23. Februar 2022, der am 25. März 2022 veröffentlicht wurde, die Verfassungsbeschwerde des Norddeutschen Rundfunks (NDR) bezüglich der Zulässigkeit der „Tagesschau-App“ als unzulässig zurückgewiesen.

Die zugrunde liegende Rechtsstreitigkeit geht zurück bis ins Jahr 2011. Damals reichten acht Zeitungsverlage in Abstimmung mit dem Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger (BDZV) vor der Wettbewerbskammer des Landgerichts Köln Klage gegen die ARD und den NDR ein. Gegenstand ihrer Klage war die Textlastigkeit bzw. Presseähnlichkeit der App der „Tagesschau“. Die klagenden Verlage argumentierten, dass die kostenlose, letztlich durch den Rundfunkbeitrag finanzierte App den Wettbewerb verzerre. Der Medienstaatsvertrag sieht – wie schon zuvor der Rundfunkstaatsvertrag – für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Grenzen der Möglichkeit vor, im Internet presseähnliche Angebote bereitzustellen.

Die mit der Klage befassten Gerichte gaben den Klägern recht. Im September 2016 stufte das Oberlandesgericht (OLG) Köln die „Tagesschau-App“ als rechtswidrig ein. Insbesondere sei die Ausgabe des Angebots der „Tagesschau“-App vom 15. Juni 2011 zu presseähnlich gewesen. Der Bundesgerichtshof bestätigte diesen Befund im Dezember 2017 und ließ eine weitere Revision nicht zu. Der NDR kündigte Anfang 2018 eine Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des OLG Köln an, da in dieser wesentliche Aspekte der Rundfunkfreiheit nicht berücksichtigt worden seien.

Die 2. Kammer des Ersten Senats des BVerfG hat nun einstimmig beschlossen, die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen. Sie genüge den im Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vorgesehenen Darlegungsanforderungen, im Hinblick auf den aufgrund der Änderung der Sach- und Rechtslage nach Ablauf der Beschwerdefrist zu ergänzenden Vortrag, nicht und sei damit unzulässig. Insbesondere sei der Vortrag des NDR, dass trotz der Novellierung des Telemedienrechts durch den 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der zum 1. Mai 2019 in Kraft getreten ist, die Annahmeveraussetzungen der Verfassungsbeschwerde weiterhin gegeben seien, nicht hinreichend.

Mit dem 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag war eine Neuregelung des Telemedienauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfolgt. Diese umfasste die Flexibilisierung der Verweildauer für Telemedien, die ausdrückliche

Beauftragung von interaktiver Kommunikation und Social-Media-Nutzung sowie die Vernetzung der Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die Telemedien-Angebote von ARD, ZDF und Deutschlandradio sind im Schwerpunkt mit Bewegtbild oder Ton zu gestalten, wobei Text nicht im Vordergrund stehen darf (Verbot der Presseähnlichkeit). Für künftige Konfliktfälle wird eine gemeinsame, paritätisch besetzte Schlichtungsstelle von öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern und Spitzenverbänden der Presse eingerichtet.

Die Entscheidung des BVerfG ist unanfechtbar. Somit ist das BGH-Urteil nun rechtskräftig.

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/rk20220223_1bvr071718.html

[DE] Bundesrat positioniert sich zu geplantem EU-Rechtsakt zur Medienfreiheit

Dr. Jörg Ukrow
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

In einer am 11. März 2022 beschlossenen Entschließung zu dem von der EU-Kommission angekündigten europäischen Rechtsakt zur Medienfreiheit (European Media Freedom Act) hat sich der Bundesrat für eine sektorspezifische Regulierung und gegen eine Vollharmonisierung im Medienbereich ausgesprochen.

Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission die Frage aufgeworfen hat, wie die Medienfreiheit in Europa gesichert und ausgebaut werden kann, und dass sie dazu ein ergebnisoffenes öffentliches Konsultationsverfahren eröffnet hat. Die Beantwortung dieser Frage ist aus Sicht der deutschen Länder von zentraler Bedeutung für die Zukunft Europas, da die EU nicht nur ein Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen, sondern auch ein Raum der Demokratie und Freiheit sei. Demokratie aber sei ohne eine funktionsfähige, freie und pluralistische Medienlandschaft nicht denkbar. Der Bundesrat unterstreicht, dass die Gefährdung von Journalisten durch Hass, Hetze und tätliche Angriffe eine akute Bedrohung der Medienfreiheit darstelle. Er teilt die grundsätzliche Überlegung der EU-Kommission, wonach die Unabhängigkeit und die Vielfalt der Medien einen substantiellen Wert darstellen. Dies betreffe insbesondere die journalistischen Freiheiten, die redaktionelle Unabhängigkeit, den Zugang der Bürger zu Medienangeboten, die transparente Zuweisung staatlicher Mittel sowie die hinreichend staatsferne Besetzung von Leitungsfunktionen von öffentlich-rechtlichen Medien. Die Länder betonen erneut, dass es auch und gerade in einem digitalen Binnenmarkt weiterhin einer vorrangigen, sektorspezifischen Medienregulierung bedarf – sowohl für die Medien selbst als auch für ihre Verbreitung. Dies gelte gerade in der heutigen Welt, in der das Internet der zentrale Medien- und Kommunikationsraum geworden sei.

Nach Auffassung des Bundesrates können auf die Binnenmarkt-Regelung des Art. 114 AEUV gestützte, (primär) marktorientierte Rechtsakte die besondere demokratie-, gesellschafts- und meinungsbildungsbezogene Rolle der Medien und ihrer Verbreitung unterstützen. Horizontale Marktregeln – wie beispielsweise das derzeit verhandelte Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act – DSA) der EU – seien jedoch nicht geeignet, Medienfreiheit und Medienvielfalt umfassend und effektiv zu schützen. Die Länder möchten deshalb konstruktiv an der Beantwortung der Frage mitwirken, wie auf Art. 114 AEUV gestützte Rechtsakte der besonderen Rolle der Medien gerecht werden können und wie sie sinnvoll mit medienregulatorischen Maßnahmen verzahnt werden können. Diesbezüglich besteht länderseitig Interesse an einem Austausch mit der Kommission. Der Bundesrat betont, dass die Stärke der EU in ihrer kulturellen Vielfalt auf der Basis gemeinsamer Regeln und Werte liege. Damit einhergehende differenzierte Regulierung sowie Markt- und Aufsichtsstrukturen seien deshalb – auch als Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips und der Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedstaaten und der EU – nie in Abrede gestellt worden. Diese Vielfalt gelte es

zu pflegen und zu fördern – nicht im Streben nach Harmonisierung und Zentralisierung zu gefährden. Maßnahmen zur Sicherung von Medienfreiheit, -unabhängigkeit und -vielfalt auf nationaler Ebene sollten nicht zur Disposition gestellt werden. Die Betrachtung eines europäischen Marktes dürfe weder die Perspektive auf die Medien in ihrer Rolle als Wirtschaftsgut verengen noch dürfe sie vernachlässigen, dass erstarkende große Wirtschaftsräume geeignet sein könnten, den Erhalt von Vielfalt gerade in regionalen Räumen zu erschweren. Überdies seien Transparenzvorschriften in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich zwar in gewissem Maße notwendig. Sie dürften jedoch nicht zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen und nur Mittel zum Erreichen übergeordneter regulatorischer Ziele sein, betonen die Länder. Außerdem sei eine vollharmonisierende europäische Regelung kein adäquates Mittel, um der Kulturhoheit der einzelnen Mitgliedstaaten ausreichend Ausdruck zu verleihen. Aus Sicht des Bundesrates ist es unabdingbar, dass die Aufsicht über die Medien und ihre Verbreitung unabhängig, staatsfern und dezentral sein muss. Es bedürfe über sinnvolle und notwendige Kooperationen nationaler Regulierungsstellen hinaus – gerade auch vor dem Hintergrund des MoU der ERGA – keiner Überlagerung dieser Grundsätze und Strukturen durch Aufsichtsstrukturen auf europäischer Ebene, etwa in Form einer Medienregulierungsbehörde auf EU- Ebene.

Die Stellungnahme ist aus Sicht der Länder von der Bundesregierung gemäß Art. 23 Abs. 5 Satz 2 GG und § 5 Abs. 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen, weil bei dem Vorhaben des Europäischen Rechtsakts zur Medienfreiheit in Schwerpunkten die Befugnisse der Länder zur Gesetzgebung im Hinblick auf die Ausgestaltung des Rundfunkrechts in und für Deutschland betroffen sind. Der Bundesrat fordert zudem, dass die Bundesregierung gemäß Art. 23 Abs. 6 GG und § 6 Abs. 2 EUZBLG bei den folgenden Beratungen der Ratsarbeitsgruppen und des Ministerrates in diesem Bereich die Verhandlungsführung auf die Länder überträgt.

Entschließung des Bundesrates zum angekündigten Europäischen Rechtsakt zur Medienfreiheit

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0001-0100/52-22\(B\).pdf? blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0001-0100/52-22(B).pdf?blob=publicationFile&v=1)

[DE] KEK veröffentlicht 7. Medienkonzentrationsbericht für Deutschland

*Christina Etteldorf
Institut für Europäisches Medienrecht*

Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) hat am 15. März 2022 ihren 7. Konzentrationsbericht veröffentlicht, der über Stand und Entwicklung der Medienkonzentration in Deutschland und über Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk informiert. Besondere Betonung legt der in regelmäßigen Abständen erscheinende Bericht in diesem Jahr auf den deutlichen Wandel im Mediennutzungsverhalten vor allem jüngerer Altersgruppen, der auch Auswirkungen auf die Medienvielfaltssicherung habe.

Die KEK, bestehend aus sechs Sachverständigen des Rundfunk- und des Wirtschaftsrechts und sechs nach Landesrecht bestimmten gesetzlichen Vertretern der deutschen Landesmedienanstalten, ist sowohl als Beschlussorgan als auch als Vermittlungsinstanz für die 14 deutschen Medienregulierungsbehörden tätig. Sie hat die Aufgabe, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt im bundesweiten privaten Fernsehen zu prüfen (etwa Bestimmungen zu Drittfensterprogrammen oder vorherrschender Meinungsmacht) und entsprechende Entscheidungen zu treffen bzw. Vorschläge für Entflechtungsmaßnahmen zu machen. Zur Gewährleistung von Transparenz und zur Dokumentation der Beobachtungen im Bereich der Medienkonzentration erstellt und veröffentlicht die KEK aber auch alle drei Jahre einen Medienkonzentrationsbericht. Der diesjährige Bericht steht unter dem Titel „Zukunftsorientierte Vielfaltssicherung im Gesamtmarkt der Medien“ und enthält zunächst Fakten und Analysen zu Medienmärkten, Veranstaltergruppen und zur Entwicklung des Nutzungsverhaltens. Auch wenn die KEK im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben lediglich über Befugnisse zur Verhinderung von Konzentrationsentwicklungen im bundesweiten Privatfernsehen verfügt, erstreckt sich der Bericht auch auf die Analyse weiterer medienrelevanter Märkte. Die KEK folgt hier in ihrem Bericht dem Ansatz einer Gesamtbeurteilung des Meinungseinflusses eines Unternehmens, auch wenn dessen Aktivitäten im Hörfunk-, Print-, Online- sowie Rechte- und Werbemarkt nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der regulatorischen Praxis keine Rolle mehr zukommt. Dies mag sich bei einer derzeit gesetzgeberisch diskutierten Abkehr vom Modell einer fernsehzentrierten Vielfaltssicherung ändern, die vor dem Hintergrund der Medienkonvergenz auch Einflüssen jenseits des Fernsehmarktes eigenständige Bedeutung für die Vielfaltssicherung beimessen könnte.

Der Bericht attestiert dem Konzentrationsstand im Bereich des Fernsehens zunächst keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Bericht von 2018. Drei Veranstaltergruppen dominierten weiterhin den Markt für das bundesweite Fernsehen: die Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ARD und ZDF) sowie die Angebote der Privatsendergruppen RTL und ProSiebenSat.1. Zwar gebe es auch daneben eine zunehmende Vielzahl von bundesweiten Programmen, was für mehr Vielfalt sorge, diese erreichten aber nur einen Zuschaueranteil von

insgesamt rund 10%. Dem stünde starke Konkurrenz durch Streaming-Anbieter gegenüber, wobei allerdings auch die etablierten Anbieter vermehrt in den Streaming-Bereich investierten. Der Hörfunkmarkt weise demgegenüber keine Konzentrationstendenzen auf und sei durch eine vielfältige Eigentümerstruktur sowie zahlreiche Programm- und zunehmende zusätzliche digitale Audioangebote gekennzeichnet. Crossmediale Verflechtungen in Bezug auf Eigentümerstrukturen gebe es hier aber insbesondere zum Zeitungsmarkt auf regionaler und lokaler Ebene. Für den Printbereich verzeichnet der Bericht einen erneuten Rückgang der Auflagenzahlen. Im Bereich der Online-Medien – ein sehr weiter Begriff, unter dem verschiedene Mediengattungen zusammengefasst werden – sieht der Bericht einerseits positive Faktoren für die Medienvielfalt, zum Beispiel in Bezug auf vielfältige Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten sowie vielschichtige Wettbewerbsverhältnisse. Andererseits werden aber auch Gefahren für die mediale Vielfalt hervorgehoben: Enorme Wettbewerbsmacht großer internationaler Plattformkonzerne, enormes Meinungsmachtpotenzial von Intermediären gepaart mit Monopoltendenzen und praktisch vollständig fehlende medienkonzentrationsrechtliche Kontrollmöglichkeiten sind einige Stichworte, die die KEK nennt. Diese Entwicklungen würden umso gefährlicher, wenn man die deutliche Veränderung des Mediennutzungsverhaltens vor allem der Altersgruppe der 14- bis 29-Jährigen weg von klassischen Medien hin zu neuen Online-Angeboten betrachte.

Daher spricht sich die KEK erneut – wie bereits in vorangegangenen Berichten – für ein neues Medienkonzentrationsrecht, insbesondere für die Verfolgung eines Gesamtmarktansatzes (auch in Bezug auf die Aufgabenerweiterung der KEK), (weitere) Maßnahmen zur positiven Vielfaltssicherung und neue Regulierungskonzepte für den Online-Bereich aus. Eine Reform wurde von Seiten der Landesgesetzgeber bereits beim am 7. November 2020 in Kraft getretenen Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland in Aussicht gestellt, in dem sich die Länder in einer gemeinsamen Protokollerklärung für die Entwicklung eines zukunftsfähigen Medienkonzentrationsrechts ausgesprochen hatten.

7. Konzentrationsbericht der KEK

<https://www.kek-online.de/publikationen/medienkonzentrationsberichte/siebter-konzentrationsbericht-2021>

[DE] VG Berlin bestätigt Untersagung der weiteren Verbreitung von RT DE durch mabb im vorläufigen Rechtsschutz

Christina Etteldorf
Institut für Europäisches Medienrecht

Das VG Berlin hat mit Beschluss vom 17. März 2022 den Bescheid der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) vorläufig bestätigt, mit dem Anfang Februar die weitere Veranstaltung und Verbreitung des bundesweit ausgerichteten Programms RT DE untersagt wurde (vgl. IRIS 2022-3:1/23). Grund hierfür war die fehlende Lizenz des Betreibers, der RT DE Productions GmbH mit Sitz in Berlin, der es nach den Vorschriften des deutschen Medienstaatsvertrages zwingend für die Veranstaltung von bundesweitem Rundfunk bedarf. Das VG Berlin war der Auffassung, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Untersagung (die gesetzlich angeordnet ist) gegenüber geltend gemachten Interessen von RT DE überwiege und attestierte dem Begehren im Hauptsacheverfahren dabei „bestenfalls offene Erfolgsaussichten“.

Konkret entschied das VG Berlin, dass der Beanstandungs- und Untersagungsbescheid – nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein vorzunehmenden summarischen Prüfung – im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des § 109 Abs. 1 i.V.m. §§ 52 ff. Medienstaatsvertrag (MStV) stehe. Streitgegenständlich war dabei vor allem, ob die RT DE Productions GmbH Veranstalterin des Programmes und daher Adressatin der Zulassungspflicht des § 52 Abs. 1 MStV ist. Entscheidendes Merkmal für die Veranstaltereigenschaft ist die eigene (Letzt-)Verantwortung für das verbreitete Programm, die das VG Berlin vorliegend mangels entsprechend fundierten anderweitigen Vorbringens seitens RT DE als gegeben ansah. Der Hinweis, dass sie schon deshalb als reine Produktionsdienstleisterin und nicht als Rundfunkveranstalterin anzusehen sei, weil nur diese Tätigkeit ihrem sich aus dem Handelsregisterauszug ergebenden Gesellschaftszweck entspreche, ging nach Ansicht des VG ins Leere: Die Einordnung als Veranstalter beurteile sich allein anhand der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit. Auch der Firmenzusatz „Productions“ begründe keine anderweitige Auffassung genauso wenig wie die vorgebrachten Ausführungen zu den Eigentumsverhältnissen und zur technischen Involvierungen der Großmuttergesellschaft (die nach Ansicht von RT DE Veranstalterin ist). In diesem Zusammenhang verwarf das VG auch die Hinweise seitens RT DE, dass sie nicht über die technischen Voraussetzungen für eine Sendetätigkeit via Satellit verfüge und auch nicht Inhaberin der mit dem Programm verbundenen Internetdomains sei, als irrelevant für die Veranstaltereigenschaft. Mangels Stichhaltigkeit ändere an dieser Einordnung auch das Vorbringen der RT DE Productions GmbH in Bezug auf die mit der Großmuttergesellschaft abgeschlossenen Dienstleistungsverträge nichts, die angeblich dazu führten, dass sie nur einen Bruchteil des Programms gestalte und im Übrigen keine Einflussnahmemöglichkeit auf und Entscheidungskompetenz über das Gesamtprogramm habe. Hierzu verwies das

VG unter anderem darauf, dass die nach russischem Recht vereinbarten Verträge nur inter partes wirkten und nicht die ausschlaggebende Grundlage für eine medienrechtliche Bewertung entsprechend des MStV sein könnten. Rügen seitens RT DE zu fehlerhaften Annahmen bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl durch die mabb wurden ebenfalls zurückgewiesen. Im Ergebnis schloss sich das VG Berlin der Einschätzung der mabb an, dass vielmehr auch die Selbstdarstellung der RT DE Productions GmbH in der Öffentlichkeit (u.a. Stellenausschreibungen, Angabe im Impressum der Website, etc.) auf eine Veranstaltereigenschaft schließen ließen. Die dadurch begründete Zulassungspflicht sei im Übrigen weder durch die angeführte, jedoch nicht vorgelegte, serbische Sendelizenz der Großmuttergesellschaft entfallen noch durch ein laufendes Lizenzverfahren in Luxemburg.

Aufgrund dieser rechtlichen Feststellungen konnte das VG Berlin kein begründetes Interesse an der Aussetzung des Sofortvollzugs im vorliegenden Fall erkennen. Selbst wenn aber, so das VG abschließend, von offenen Erfolgsaussichten für das Hauptsacheverfahren auszugehen und die weitere Abwägung der widerstreitenden Interessen anhand einer Folgenbetrachtung vorzunehmen wäre, überwiege das öffentliche Vollzugsinteresse das Suspensivinteresse. Das Interesse an der Integrität des nach geltendem Recht vorgesehenen Zulassungssystems für privaten Rundfunk könne nicht durch die vorgebrachten, hauptsächlich erwerbswirtschaftlichen, Interessen überwogen werden. Aspekte der Meinungs- bzw. Medienfreiheit zugunsten von RT DE berücksichtigte das VG Berlin dabei vorliegend als nicht ausschlaggebend, da durch die Untersagung nur die Verbreitung von Rundfunkinhalten und nicht auch weitere Verbreitungsarten von Inhalten betroffen seien.

Beschluss des VG Berlin vom 17. März 2022 (VG 27 L 43/22)

<https://openjur.de/u/2391607.html>

FRANKREICH

[FR] Aufnahmen von Gerichtsverhandlungen unter Auflagen zulässig

Amélie Blocman
Légipresse

Das Pressegesetz vom 29. Juli 1881 (Loi sur la liberté de la presse) enthält ein uneingeschränktes Verbot für Aufnahmen im Gerichtssaal. Artikel 38b des Pressegesetzes ist eindeutig: "Sobald die Verhandlung in einem Verwaltungs- oder Strafverfahren begonnen hat, ist die Verwendung von Geräten zur Aufzeichnung oder Übertragung von Ton- oder Bildaufnahmen verboten". Erst 2021 wurde dieses strikte Verbot gelockert. Das Pressegesetz wurde durch einen Zusatz zu Artikel 38 ergänzt (durch Gesetz vom 22. Dezember 2021 "pour la confiance dans l'institution judiciaire" - für mehr Vertrauen in die Gerichte - Artikel 1b). Abweichend von Artikel 38 b Absatz 1 erlaubt der neue Artikel 38 c Aufnahmen oder Aufzeichnungen von Gerichtsverhandlungen vor Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgerichten, und zwar "aus Gründen des öffentlichen Interesses zu pädagogischen, informativen, kulturellen oder wissenschaftlichen Zwecken". Die Durchführungsverordnung vom 31. März 2022 konkretisiert die Vorgaben für Aufnahmen im Gerichtssaal, für die eine Genehmigung erforderlich ist.

Filmaufnahmen müssen vom Justizminister genehmigt werden. In dem Antrag müssen die Gründe angegeben werden, warum ein öffentliches Interesse an den Aufnahmen besteht. Außerdem muss der Antragsteller die Bedingungen für die Aufnahmen und Verbreitung präzisieren. Anschließend gibt der Justizminister seine Stellungnahme ab, die der "entscheidungsbefugten Stelle" übermittelt wird: an den ersten Vorsitzenden des Berufungsgerichts für Verfahren, die in sein Ressort fallen, an den ersten Vorsitzenden des Kassationshofs für Verfahren, die unter die Zuständigkeit dieses Gerichts fallen, und an den Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts für Verwaltungsgerichtsverfahren.

Für die Aufzeichnung der Aufnahmen ist keine vorherige Einwilligung der Parteien des Rechtsstreits erforderlich. Allerdings gibt es Ausnahmen. Die schriftliche Einwilligung der Parteien ist immer dann erforderlich, wenn die Verhandlung nicht öffentlich ist, wenn Verhandlungen während laufender Ermittlungen stattfinden oder wenn es bei der Verhandlung um Minderjährige geht. In diesen Fällen muss die Einwilligung zu den Aufnahmen vor Beginn der Verhandlung eingeholt werden. Das Antragsformular wurde in einem Erlass festgelegt.

Das Dekret enthält außerdem detaillierte Angaben für die Bedingungen, unter denen Aufnahmen im Gerichtssaal gemacht werden dürfen. Diese dürfen "den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens [nicht stören] und die Würde sowie den geordneten Ablauf der Debatten und die Wahrnehmung der Rechte der Parteien und der aufgenommenen Personen nicht beeinträchtigen." Das Gerichtspersonal, insbesondere der Sitzungswachtmeister, kann die Aufnahmen jederzeit

unterbrechen oder stoppen.

Für die Verbreitung der Aufnahmen ist allerdings die Einwilligung der an den Verhandlungen beteiligten Personen erforderlich, auch die der Vertreter der Parteien und des Gerichtspersonals, unabhängig von der Einwilligung zu den Aufnahmen. Fehlt eine solche Einwilligung, müssen die aufgenommenen Personen unkenntlich gemacht und ihre Stimmen verzerrt werden, außerdem dürfen der Name und die Angaben über den Familienstand nicht öffentlich gemacht werden. Für Aufnahmen von Minderjährigen oder von gefährdeten Personen gilt nach wie vor ein striktes Verbreitungsverbot.

Der Justizminister hat darüber informiert, dass er am 30. März 2022 eine Vereinbarung mit dem Fernsehsender France Télévisions unterzeichnet hat, um "Einblicke in den Alltag der Justiz zu gewähren". Geplant ist, ab September regelmäßige Sendungen aus dem Gerichtssaal auszustrahlen. Die Verhandlungen sollen von Rechtsexperten und einem Journalisten kommentiert werden.

Décret n° 2022-462 du 31 mars 2022 pris pour l'application de l'article 1er de la loi n° 2021-1729 du 22 décembre 2021 pour la confiance dans l'institution judiciaire

https://www.legifrance.gouv.fr/download/pdf?id=J2L-amQw3p_6VHCDIBprwr5c7pYyrzbT6dnhACItDn4=

Dekret Nr. 2022-462 vom 31. März 2022 mit den Durchführungsvorschriften für Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2021-1729 vom 22. Dezember 2021 für ein besseres Vertrauen in das Gerichtswesen

[FR] Der Name "France.com" gehört dem französischen Staat

*Amélie Blocman
Légipresse*

Bei dem Rechtsstreit geht es um den Domainnamen "France.com", den sich der Inhaber einer amerikanischen Reiseagentur bereits 1994 hatte registrieren lassen. Einige Jahre später stellte der Inhaber des kalifornischen Unternehmens fest, dass ein niederländisches Unternehmen 2009 unter dem Namen "France.com" mehrere französische Marken und Gemeinschaftsmarken angemeldet hatte. 2014 verklagte das amerikanische Unternehmen die niederländische Gesellschaft vor einem französischen Gericht wegen widerrechtlicher Aneignung eines Markennamens und Verstoßes gegen die Marke France.com. 2015 griffen der französische Staat und AtoutFrance, die staatliche Agentur für die touristische Entwicklung Frankreichs, in das Verfahren ein. Die französische Regierung konnte vor Gericht die Erklärung der Nichtigkeit der Marken und die Übertragung des Domainnamens an den französischen Staat erwirken. Die französischen Marken und die Gemeinschaftsmarken wurden an das Unternehmen France.com übertragen, das daraufhin seine Klage zurückzog. Anschließend hat der französische Staat die Annullierung der Eintragung der an France.com übertragenen französischen Marken beantragt. Außerdem hat der französische Staat vor Gericht gefordert, dass France.com freiwillig beim HABM (Harmonisierungsamt für den europäischen Binnenmarkt, EUIPO seit 2016) die Eintragung der Gemeinschaftsmarken zurückzieht.

Das Berufungsgericht hat die Eintragung der 2009 unter France.com angemeldeten französischen Marken annulliert und die Beschwerdegegner angewiesen, besseres Beweismaterial vorzulegen, da es sich um Gemeinschaftsmarken handelt. Es hat erklärt, dass die Bezeichnung "France" für den französischen Staat ein "Element der Identität" darstellt, vergleichbar dem Nachnamen einer natürlichen Person. Dieses Recht habe daher Vorrang gegenüber der Anmeldung französischer Marken. Die Klage des französischen Staates wegen Markenrechtsverletzung wurde vom Berufungsgericht abgewiesen, dem Antrag auf Übertragung des Domainnamens France.com an den französischen Staat gab das Gericht jedoch statt. Gegen diese Entscheidung legte das amerikanische Unternehmen beim Kassationshof Berufung ein.

Das oberste Gericht hat diese Berufung am 6. April 2022 abgewiesen.

Nach Auffassung des Kassationshofs hat das Berufungsgericht in seiner Entscheidung zu Recht auf den Verstoß gegen das Recht des französischen Staates auf die Bezeichnung "France" hingewiesen. Diese stelle für den französischen Staat ein Element der Identität dar, da sie das französische Hoheitsgebiet in seiner wirtschaftlichen, geografischen, historischen, politischen und kulturellen Identität bezeichnet. Aus diesem Grund könne der französische Staat zu Recht einen Anspruch auf den Namen "France" geltend machen, der Vorrang habe gegenüber Artikel L 711-4 des Code de la propriété intellectuelle

(Gesetz über das geistige Eigentum). Das Urteil des Berufungsgerichts hat im Übrigen betont, dass die DomainNamenserweiterung ".com" nichts an der Wahrnehmung der Adresse ändert. Die breite Öffentlichkeit würde Produkte und Dienstleistungen unter France.com immer als vom französischen Staat stammend identifizieren, und dies könnte zu Verwechslungen führen.

Der Kassationshof bestätigte die Auffassung des Berufungsgerichts, dass der von dem Unternehmen France.com verwendete Domainname France.com die Rechte des französischen Staates an seinem Namen, seiner Identität und seiner Souveränität verletzt und dass der Name "France" ein Element seiner Identität darstellt. Er berief sich dabei ebenso wie der französische Staat auf Artikel 9 des Code civil.

Schließlich haben die obersten Richter festgestellt, dass das Berufungsgericht den Verkauf des Domainnamens France.com durch das amerikanische Unternehmen zu Recht für unrechtmäßig erklärt hat. Die Klägerin, so das Gericht, konnte sich nicht auf die Definition des Begriffs "Eigentum" in Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zum Schutz des Eigentums berufen.

Außerdem stellte das oberste Gericht fest, dass die Registrierung eines Domainnamens dem Inhaber keineswegs ein Eigentumsrecht im Sinne von Artikel 544 und 545 des Code civil gewährt. Das Unternehmen konnte also auch keine Verletzung der Eigentumsrechte geltend machen.

Cour de cassation, chambre commerciale, 6 avril 2022, Sté France.com Inc.

<https://www.courdecassation.fr/decision/624d2e1c12d01a2df91a32da>

Kassationshof, Wirtschaftskammer, 6. April 2022

[FR] Neue Vorschriften für die Verwertung von Kinofilmen

Amélie Blocman
Légipresse

Im Februar und März hat die französische Regierung zwei Dekrete veröffentlicht, mit denen der Rechtsrahmen des Code du cinéma et de l'image (des französischen Filmgesetzes) von 2009 und Artikel 2 des Dekrets Nr. 90-96 vom 17. Januar 1990 geändert wurden (dieser Artikel enthält eine Definition von Kinofilmen im Sinne des Code).

Das Dekret vom 25. Februar 2022 modernisiert die Arbeit des Centre national du cinéma et de l'image animée (CNC), es sichert die rechtliche Regelung der Gebühren ab, die im Zusammenhang mit der Anmeldung von Filmen im Filmregister (Registres du cinéma et de l'audiovisuel - RCA) fällig werden, und modernisiert die Formalitäten für die Einreichung der entsprechenden Unterlagen.

Darüber hinaus aktualisiert das Dekret die rechtliche Regelung für lokale Kinoveranstaltungen. So wird die Regelung an die neue Programmgestaltung der Kinos angepasst, außerdem soll die Verbreitung kultureller Inhalte stärker gefördert werden. Es präzisiert die Bestimmungen für die Genehmigung neuer Kinos und legt fest, unter welchen Bedingungen der CNC-Vorsitzende in Ausnahmefällen Kinos genehmigen kann, die nicht in der Lage sind, die technischen Vorschriften zu erfüllen, sei es aufgrund baulicher Gegebenheiten oder weil die Kosten für die notwendigen Investitionen eine unverhältnismäßig hohe Belastung für die Kinobesitzer wären. Es garantiert die Transparenz der Betriebskosten für die "Formules d'accès illimité au cinéma", ein Abonnementsystem, das Zuschauern einen unbegrenzten Zugang zu Filmveranstaltungen ermöglicht. Außerdem wird das Verfahren für eine Ausnahmegenehmigung von der geltenden Frist für die Verwertung von Kinofilmen auf DVD geplant. Und schließlich enthält das Dekret vom 25. Februar präzisere Vorschriften für den Schutz des Zugangs der Öffentlichkeit zu Kinofilmen und audiovisuellen Werken, der in Artikel 30 des Gesetzes vom 25. Oktober 2021 über die Regulierung und den Schutz des Zugangs zu kulturellen Werken im digitalen Zeitalter vorgesehen ist. Nicht zuletzt vereinfacht das Dekret die Arbeit der 2018 innerhalb des CNC eingerichteten Commission du contrôle de la réglementation ("Kommission für die Kontrolle der Regulierung"), sie ist für die Einhaltung der Vorschriften im Filmsektor zuständig.

Das Dekret vom 10. März 2022 ergänzt das Dekret Nr. 2022-256 vom 25. Februar 2022. Es modernisiert die Formalitäten für die Registrierung von Filmen im Filmregister. Anträge und die entsprechenden Unterlagen können erstmals auch online abgegeben werden. Es verbessert die Qualität der Angaben in der wöchentlichen Einnahmeerklärung, zu deren Abgabe Kinobetreiber verpflichtet sind. In Zukunft müssen die Kinoeinnahmen in diesen Erklärungen nach einzelnen Kinovorführungen aufgeschlüsselt werden und nicht mehr wie bisher

zusammengefasst für jeden Tag . Das Dekret ersetzt überholte Artikel des Regulierungsrahmens für die Einstufung der Kinos in "Classement art et essai" (in Arthouse- und Programmkinos). Es definiert das Datum des Kinostarts von Filmen und stellt klar, dass außerordentliche Filmveranstaltungen vor dem eigentlichen Kinostart, die im Dekret vom 25. Februar aufgeführt werden, bei dieser Definition nicht berücksichtigt werden. Der Text hebt die Fristen auf, die bisher für Anträge auf eine Ausnahmegenehmigung von den geltenden Verwertungsfenstern für Kinofilme auf DVD galten.

Nicht zuletzt vervollständigt das Dekret die Regelung für den Schutz des Zugangs der Öffentlichkeit zu Kinowerken. Es enthält eine detaillierte Liste der Angaben, die an den Kulturminister übermittelt werden müssen.

Décret n° 2022-256 du 25 février 2022 modifiant la partie réglementaire du Code du cinéma et de l'image animée et portant diverses mesures relatives au secteur du cinéma et de l'image animée

<https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000045245101/>

Dekret Nr. 2022-256 vom 25. Februar 2022 zur Änderung des Rechtsrahmens des Code du cinéma et de l'image animée und mit Maßnahmen für den Filmsektor

Décret n° 2022-344 du 10 mars 2022 modifiant la partie réglementaire du Code du cinéma et de l'image animée

<https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000045339477>

Dekret Nr. 2022-344 vom 10. März 2022 zur Änderung des Rechtsrahmen des Code du cinéma et de l'image animée

VEREINIGTES KÖNIGREICH

[GB] Supreme Court: Bloomberg-Artikel verstößt gegen den Grundsatz des Schutzes der Privatsphäre

*Julian Wilkins
Wordley Partnership*

Der Supreme Court, der Oberste Gerichtshof des Vereinigten Königreichs, stellte in seinem Urteil vom 16. Februar 2022 fest, dass der Nachrichtendienst Bloomberg LP (Bloomberg) in seinem Artikel über "ZXC" (den Geschäftsführer eines internationalen börsennotierten Unternehmens) vertrauliche Informationen missbraucht hat. Der Artikel stützte sich auf den Inhalt eines vertraulichen Amtshilfeersuchens ("Letter of Request" - LOR) zu ZXC und seinem Unternehmen, das eine britische Strafverfolgungsbehörde an eine ausländische Behörde gerichtet hatte.

Nach der Veröffentlichung des Artikels verklagte ZXC Bloomberg wegen Missbrauchs vertraulicher Informationen. Die Tatsache, dass Bloomberg in dem Artikel aus einem vertraulichen Schreiben zitiert habe, bevor überhaupt Ermittlungen aufgenommen wurden oder Anklage erhoben wurde, stelle eine Verletzung des Grundsatzes der "reasonable expectation of privacy" dar ("der berechtigten Erwartung auf Schutz der Privatsphäre"), argumentierte der Unternehmer. Der High Court war ebenfalls dieser Ansicht und fand, dass Bloomberg Informationen veröffentlicht hatte, die von der Presse als vertraulich hätten behandelt werden müssen. Gegen diese Entscheidung legte Bloomberg Widerspruch ein, der allerdings vom Berufungsgericht abgelehnt wurde.

Der Missbrauch vertraulicher Informationen ist ein eigenständiges Delikt und unterscheidet sich von anderen Delikten wie Verletzung der Vertraulichkeit und Verleumdung. Ob ein solcher Missbrauch vorliegt, wird anhand eines Zweistufen-Test festgestellt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob ZXC unter Berücksichtigung der Umstände des Falls objektiv eine "reasonable expectation of privacy", also eine "berechtigte Erwartung von Vertraulichkeit" in Bezug auf die Behandlung der betreffenden Informationen haben konnte. In diesem Zusammenhang wurden auch die "Murray-Factors" berücksichtigt, die in der Rechtssache Murray gegen Express Newspapers pic [2008] EWCA Civ 446 erstmals definiert wurden.

In Stufe 2 ging es um die Abwägung unterschiedlicher Rechte. Das Gericht prüft, welches der beiden Rechte in diesem Fall überwiegt: das Recht des Klägers auf Achtung seines Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) oder das Recht des Nachrichtendienstes auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 EMRK. Es wird allgemein anerkannt, dass es schädliche Auswirkungen auf den Ruf eines Unschuldigen hat, wenn Informationen über strafrechtliche Ermittlungen gegen eine Person veröffentlicht

werden, bevor Anklage erhoben wurde. Mehrere Gerichtsurteile haben den vertraulichen Charakter solcher Informationen anerkannt, da die Veröffentlichung dieser Informationen dem Ruf einer Person erheblichen Schaden zufügen kann.

Bloomberg argumentierte, dass die öffentliche Meinung sehr wohl in der Lage sei, zu differenzieren und eine Person solange für unschuldig halten würde, bis ihre Schuld nachgewiesen ist und sie nicht einfach deshalb für schuldig halte, weil strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet wurden. Der Supreme Court erwiderte, dass die Unschuldsvermutung nur im Falle einer Anklage gelte und wenn die Unschuld vom Gericht festgestellt werden soll. Wenn jedoch Informationen über Ermittlungen vor der Anklageerhebung durchsickern, bestehe die Gefahr, dass der Ruf der betreffenden Person beschädigt würde und Auswirkungen auf ihr Recht auf Achtung des Privatlebens sowie auf ihre Beziehungen zu anderen Menschen habe.

Bloomberg vertrat die Auffassung, dass der Leser durchaus in der Lage sei, zwischen Verdacht und Schuld zu unterscheiden und dass man den Lesern nicht generell Sensationsgier unterstellen dürfe. Der Supreme Court fand jedoch, dass im Falle von ZXC eindeutig ein Missbrauch vertraulicher Informationen vorliegt. Der Zweck des Delikts des Missbrauchs vertraulicher Informationen sei nicht nur, eine Person vor der Veröffentlichung falscher Informationen zu schützen, sondern die Privatsphäre einer Person gemäß Artikel 8 EMRK zu schützen.

Bloomberg wies darauf hin, dass Informationen nur dann Anspruch auf Schutz haben, wenn sie sich auf das Privatleben des Klägers beziehen, nicht jedoch, wie in diesem Fall, auf seine unternehmerische Tätigkeit. Der Supreme Court fand jedoch, dass Artikel 8 auch auf das Berufsleben und die Geschäftstätigkeit anwendbar war.

In seinem Widerspruch machte Bloomberg geltend, dass die unteren Gerichtsinstanzen die erste Stufe des Tests nicht korrekt durchgeführt hatten, da sie nicht alle Umstände berücksichtigt hatten, insbesondere nicht den Verdacht auf Korruption, in die das Unternehmen von ZXC im Ausland verwickelt sei. Der Supreme Court war jedoch der Meinung, dass die Gerichte sehr wohl berücksichtigt hatten, dass man bei Topmanagern von internationalen Unternehmen andere Maßstäbe anlegen müsse als bei normalen Bürgern, dass es jedoch Grenzen gebe. Nach Auffassung des Gerichts war dieser Faktor "nicht an sich entscheidend und sollte nur einen Teil der Analyse in Stufe 1 darstellen."

Der legitime Ausgangspunkt war die Frage, ob eine Person, gegen die ermittelt wird, vor Erhebung einer Anklage eine "berechtigte Erwartung von Vertraulichkeit" in Bezug auf die Behandlung von Informationen über diese Ermittlungen haben dürfe und ob diese Erwartung in allen Punkten auf ZXC zutreffe.

In seinem Widerspruch vor dem Supreme Court hatte Bloomberg auch darauf hingewiesen, dass das Berufungsgericht nicht die Tatsache berücksichtigt hatte, dass Bloomberg Informationen veröffentlicht hatte, die unter das Confidentiality Law fielen. Das Medienunternehmen habe sich daher auf den Grundsatz des

"öffentlichen Interesse" an der Veröffentlichung vertraulicher Informationen berufen können. Der Supreme Court fand dagegen, der Richter habe korrekt entschieden, dass der vertrauliche Charakter des Amtshilfeersuchens berücksichtigt werden müsse und der Zweistufentest anzuwenden sei. Die untergeordneten Gerichte hätten jedoch darauf verzichtet, ausdrücklich den vertraulichen Charakter des Schreibens festzustellen, da das Schreiben bereits als vertraulich eingestuft worden war. Außerdem hätten sie Bloomberg nicht daran gehindert, sich auf den Grundsatz des öffentlichen Interesses zu berufen. Es gibt einen Unterschied zwischen persönlichen und vertraulichen Informationen. Wenn es sich um vertrauliche Informationen handelt, könne man von einer "berechtigten Erwartung von Vertraulichkeit" ausgehen.

Das Argument des "public interest", des öffentlichen Interesses, so das Gericht, ist dann berechtigt, wenn es darum geht, Fehler oder Mängel bei strafrechtlichen Ermittlungen aufzudecken und nicht, wenn es einfach nur darum geht, über die Aufnahme von Ermittlungen zu berichten. Bloomberg versuchte geltend zu machen, dass das Berufungsgericht einen Fehler gemacht habe, indem es die Schlussfolgerungen des Gerichts erster Instanz bestätigt habe. Der Supreme Court kam jedoch zu dem Schluss, dass Bloomberg den Nachweis schuldig geblieben sei, dass das Berufungsgericht einen Fehler bei der Prüfung von Stufe eins und zwei gemacht habe. Es gebe daher keinen Grund, die Entscheidung des Gerichts erster Instanz im Hinblick auf die Abwägung zwischen Artikel 8 und Artikel 10 EMKR aufzuheben.

Bloomberg LP (Appellant) v ZXC (Respondent) [2022] UKSC 5 on appeal from [2020] EWCA 611 - 16 February 2022, Supreme Court of the UK

<https://www.supremecourt.uk/cases/docs/uksc-2020-0122-judgment.pdf>

Bloomberg LP (Appellant) v ZXC (Respondent) [2022] UKSC 5 on appeal from [2020] EWCA 611 - 16. Februar 2022, Supreme Court of the UK

ITALIEN

[IT] AGCOM legt Qualitätsparameter für die Nutzung von Livestreaming-Übertragungsdiensten für die italienische Serie-A-Meisterschaft auf der DAZN-Plattform fest

*Ernesto Apa & Eugenio Foco
Anwaltskanzlei Portolano Cavallo*

Die britische OTT-Plattform DAZN, die nach dem Brexit ihre Livestream-Übertragungen von Sportveranstaltungen in EU-Mitgliedstaaten unter deutscher Lizenz anbietet, hat für drei Jahre (2021–2024) die Übertragungsrechte für sämtliche Spiele der Serie A der italienischen Fußballliga (insgesamt 380) erworben und sich für 70 % dieser Spiele die Exklusivrechte gesichert.

Obgleich die *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* (italienische Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen – AGCOM) die Übertragung einer derart bedeutenden Sportveranstaltung in Italien im Internet als einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Digitalisierung des Landes begrüßte, traten einige Probleme in Bezug auf die Qualität der angebotenen Streaming-Dienste auf.

Aus diesem Grund leitete die AGCOM durch den Beschluss Nr. 334/21/CONS ein Verfahren zur Festlegung von Qualitätsparametern für die Nutzung von Livestreaming-Übertragungsdiensten für die italienische Serie-A-Meisterschaft ein, die von DAZN auf italienischem Hoheitsgebiet angeboten werden. Ziel der AGCOM war es, durch dieses Verfahren unter Berücksichtigung der Nutzungserfahrung und der entsprechenden Grenzwerte die Referenzparameter zur Bewertung der Qualität der Livestreaming-Dienste festzulegen, um angemessene Entschädigungsleistungen für jene Nutzenden zu gewährleisten, bei denen die Servicequalität mangelhaft war.

Bei dem besagten Verfahren präsentierte neben DAZN weitere interessierte Parteien ihre Beiträge, darunter: Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste (Fastweb S.p.A., Vodafone Italia S.p.A., WindTre S.p.A.) Verbraucherorganisationen (Adiconsum, CODACONS) und das Consorzio Interuniversitario Nazionale per l'Informatica (italienischer Hochschulverband für Informatik –CINI).

Das Verfahren wurde durch den Beschluss Nr. 17/22/CONS abgeschlossen, durch den die AGCOM die oben genannten (in Anhang A des Beschlusses Nr. 17/22/CONS aufgeführten) Parameter verabschiedete und DAZN dazu verpflichtete, innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung des Beschlusses den darin vorgesehenen Maßnahmen zu entsprechen.

Delibera N. 334/21/CONS - Ordine alla società DAZN Limited ai sensi della legge 14 novembre 1995, n. 481 e avvio di un procedimento per la definizione di parametri di qualità per la fruizione dei servizi di diffusione in live streaming delle partite di campionato di calcio

https://www.agcom.it/documentazione/documento?p_p_auth=fLw7zRht&p_p_id=101_INSTANCE_FnOw5IVOIXoE&p_p_lifecycle=0&p_p_col_id=column-1&p_p_col_count=1&101_INSTANCE_FnOw5IVOIXoE_struts_action=%2Fasset_publisher%2Fview_content&101_INSTANCE_FnOw5IVOIXoE_assetEntryId=24949181&101_INSTANCE_FnOw5IVOIXoE_type=document

Beschluss Nr. 334/21/CONS – Anordnung an das Unternehmen DAZN Limited gemäß Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995 und Einleitung eines Verfahrens zur Festlegung von Qualitätsparametern für die Nutzung von Live-Streaming-Übertragungsdiensten für Fußball-Meisterschaftsspiele

Delibera N. 17/22/CONS - Conclusione del procedimento per la definizione di parametri di qualità per la fruizione dei servizi di diffusione in live streaming delle partite di campionato di calcio di cui alla delibera n. 334/21/CONS

https://www.agcom.it/documentazione/documento?p_p_auth=fLw7zRht&p_p_id=101_INSTANCE_FnOw5IVOIXoE&p_p_lifecycle=0&p_p_col_id=column-1&p_p_col_count=1&101_INSTANCE_FnOw5IVOIXoE_struts_action=%2Fasset_publisher%2Fview_content&101_INSTANCE_FnOw5IVOIXoE_assetEntryId=26313514&101_INSTANCE_FnOw5IVOIXoE_type=document

Beschluss Nr. 17/22/CONS – Abschluss des Verfahrens zur Festlegung von Qualitätsparametern für die Nutzung von Live-Streaming-Übertragungsdiensten für Fußball-Meisterschaftsspiele gemäß Beschluss Nr. 334/21/CONS

LETTLAND

[LV] Beschränkungen für schädliche oder rechtswidrige Inhalte und russische Propagandakanäle

Leva Andersone & Lūcija Strauta
Sorainen

Wie bereits berichtet, hat der Nationale Rat für elektronische Massenmedien Lettlands (NEPLP) Anfang 2022 (Iris 2022-2/10) die Verbreitung von neun russischen Fernsehprogrammen in Lettland verboten, die nach Ansicht des NEPLP Inhalte und Aufrufe verbreiteten, die die nationale Sicherheit gefährdeten. Seitdem hat Lettland weitere Inhalte, die die nationale Sicherheit gefährden, eingeschränkt. Die Medienbeobachtung durch den NEPLP hat zu neuen Verbots sowie zu Gesetzesänderungen geführt.

Seit dem 24. Februar 2022, dem Beginn des von Russland ausgelösten Krieges in der Ukraine, hat der NEPLP die Weiterverbreitung vieler russischsprachiger Fernsehprogramme in Lettland verboten und sich dabei nicht nur auf nationales Recht, sondern auch auf Artikel 3 der AVMD-Richtlinie berufen. Der jüngste Beschluss vom 7. März 2022 verbietet die Weiterverbreitung von 18 Fernsehprogrammen, die der im Besitz der russischen Gazprombank befindlichen *Gazprom Media Holding* oder ihrer Tochtergesellschaft *Red Media* gehören. Zu den verbotenen Programmen gehören *THT Comedy*, *THT4 International*, *TNT*, *TNT Music* und andere.

Darüber hinaus hat der NEPLP den Zugang zu 71 in Lettland verfügbaren Websites eingeschränkt. Mit dem Beschluss vom 15. März 2022 wird der Zugang zu den Domänennamen oder Internetprotokolladressen dieser Websites blockiert, da ihr Inhalt nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden und des NEPLP eine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellt. Der NEPLP stellte insbesondere systematische Verbreitung aggressiver Kriegspropaganda und Aufstachelung zu nationalem Hass fest. Die Websites verbreiteten darüber hinaus Falschinformationen über Ereignisse in der Welt, darunter den Krieg in der Ukraine. Der Beschluss stützt sich nicht auf die Mediengesetze, sondern auf jüngste Änderungen des Gesetzes über elektronische Kommunikation, die auf Anbieter elektronischer Kommunikation abzielen. Die von der Saeima (Parlament) am 10. März 2022 verabschiedeten Änderungen des Gesetzes über elektronische Kommunikation räumen dem NEPLP das Recht ein, den Zugang zu Websites einzuschränken, auf denen Inhalte gehostet werden, die die nationale Sicherheit gefährden. Eine Person, deren Rechte oder rechtliche Interessen durch den Beschluss eingeschränkt werden, hat das Recht, den entsprechenden Beschluss auf dem Verwaltungsgerichtsweg anzufechten.

Darüber hinaus hat die Saeima das Gesetz über den geschützten Dienst geändert, um die verwaltungsrechtliche Haftung für die Nutzung rechtswidriger Systeme zum Anschauen von Fernsehsendungen, einschließlich gesperrter Sendungen, auf

den Endnutzer zu übertragen. Natürlichen Personen drohen Bußgelder von bis zu EUR 700. Mit den Änderungen soll das Bewusstsein geschärft werden, dass die Installation oder Nutzung rechtswidriger Systeme zur Umgehung des Urheberrechts der Rundfunkveranstalter oder der Beschränkungen für schädliche Inhalte zu privaten Zwecken rechtswidrig ist.

NEPLP turpina ierobežot Krievijas propagandas kanālu izplatību Latvijā.

<https://www.neplpadome.lv/lv/sakums/padome/padomes-sedes/sedes-sadalas/neplp-turpina-ierobezot-krievijas-propagandas-kanalu-izplatibu-latvija.html>

NEPLP schränkt die Verbreitung russischer Propagandakanäle in Lettland weiterhin ein.

NEPLP saistībā ar apdraudējumu valsts drošībai ierobežo 71 tīmekļvietni Latvijā.

<https://www.neplpadome.lv/lv/sakums/padome/padomes-sedes/sedes-sadalas/neplp-saistiba-ar-apdraudejumu-valsts-drosibai-ierobezo-71-timeklvietni-latvija.html>

Pressemitteilung: NEPLP schränkt 71 Websites in Lettland wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ein

NEPLP aizliedz 18 Krievijas televīzijas programmu izplatīšanu.

<https://www.neplpadome.lv/lv/sakums/padome/padomes-sedes/sedes-sadalas/neplp-aizliedz-18-krievijas-televizijas-programmu-izplatisanu.html>

Pressemitteilung: NEPLP verbietet die Verbreitung von 18 russischen Fernsehkanälen

Nacionālās elektronisko plašsaziņas līdzekļu padomes lēmums Nr. 128/1-2 „Par televīzijas programmu "NTV Serial" ("HTB Сериал"), "NTV Stilj" ("HTB Стиль") un "NTV Pravo" ("HTB Право") izplatīšanas aizliegšanu Latvijas Republikas teritorijā“.

<https://likumi.lv/ta/id/330746-par-televizijas-programmu-ntv-serial-ntv-stilj-un-ntv-pravo>

Beschluss des Nationalen Rates für elektronische Massenmedien Lettlands vom 10. März 2022 Nr. 128/1-2

Grozījumi Elektronisko sakaru likumā

<https://likumi.lv/ta/id/330742-grozijumi-elektronisko-sakaru-likuma>

Änderungen zum Gesetz über elektronische Kommunikation

Nacionālās elektronisko plašsaziņas līdzekļu padomes lēmums Nr. 136/1-2 “Par piekļuves liegšanu tīmekļa vietnēm”

<https://likumi.lv/ta/id/330850-par-piekluves-liegsanu-timekla-vietnem>

Beschluss des Nationalen Rates für elektronische Massenmedien Lettlands vom 15. März 2022 Nr. 136/1-2

Grozījums Aizsargāta pakalpojuma likumā

<https://likumi.lv/ta/id/330740-grozijums-aizsargata-pakalpojuma-likuma>

Änderungen zum Gesetz über den geschützten Dienst

MOLDAWIEN

[MD] Gesetz über audiovisuelle Medien geändert, um parlamentarische Kontrolle zu verstärken und Werberegeln zu ändern

Andrei Richter
Comenius Universität (Bratislava)

Ende 2021 sind mehrere erwähnenswerte rechtliche Änderungen bei der Regulierung des audiovisuellen Sektors in Moldau vorgenommen worden.

Am 4. November 2021 wurde das *Codul serviciilor media audiovizuale al Republicii Moldova* (Gesetz über audiovisuelle Medien der Republik Moldau) (siehe IRIS 2019-3/24 und IRIS 2021-3/11) geändert, um neue Möglichkeiten der parlamentarischen Kontrolle einzuführen. Durch die Änderungen wird das Generaldirektorat der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt TRM den politischen Entscheidungen des Parlaments unterworfen. Dies schließt auch die Ernennungsbeschlüsse, Leistungsbeurteilung und Entlassung ein. Zuvor wurde die Kontrolle über diese Angelegenheiten vom Aufsichts- und Entwicklungsrat von TRM ausgeübt.

Außerdem werden durch die Änderungen Bestimmungen zu den Anforderungen und Qualifikationen im Hinblick auf die Ernennung und mögliche Entlassung von Mitgliedern des *Consiliul Audiovizualului* (Audiovisueller Rat - CA), der nationalen, unabhängigen Medilenaufsichtsbehörde, eingeführt. Die diesbezüglichen Bestimmungen decken sich im Wesentlichen mit jenen, die für das Leitungsorgan von TRM gelten.

Am 23. November 2021 erließ das Verfassungsgericht der Republik Moldau ein Urteil zur Verfassungsmäßigkeit einiger Bestimmungen des Gesetzes über audiovisuelle Medien zur Werbung. Es prüfte insbesondere die Bestimmung von Artikel 66, Absatz 7, welche „Werbung und Teleshopping-Sendungen in weiterverbreiteten ausländischen audiovisuellen Mediendiensten“ verbietet. Das Verfassungsgericht stellte fest, dass ein solches „absolutes“ Verbot der freien Meinungsäußerung (Artikel 32 der Verfassung) sowie Moldaus Verpflichtungen bezüglich Weiterverbreitungsfreiheiten gemäß dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (ECTT) widerspricht. Im Rahmen des Verbots wird nicht zwischen Mediendiensten aus Ländern, die das ECTT ratifiziert haben, und jenen aus anderen Ländern unterschieden. Im erstgenannten Fall richten sich weiterverbreitete Werbe- und Teleshopping-Sendungen nicht gezielt und systematisch an ein moldauisches Publikum und verstößen nicht gegen Moldaus nationale Gesetzgebung. Die Bestimmung wurde als verfassungswidrig befunden.

Durch die am 25. November 2021 verabschiedeten Änderungen des Gesetzes über audiovisuelle Medien wurden wiederum Werbung, Sponsoring und Produktplatzierung von Glücksspiel- und Sportwettenanbietern und -organisationen verboten.

Die OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit (RFoM), Teresa Ribeiro, legte am 14. Januar 2022 eine rechtliche Analyse der am 4. November 2021 verabschiedeten Änderungen vor. Sie rief die moldauischen Behörden auf, den Rechtsrahmen zur Rundfunkfreiheit erneut zu prüfen, um zu gewährleisten, dass dieser in vollem Einklang mit internationalen Menschenrechtsnormen und den Verpflichtungen im Rahmen der OSZE steht.

Codul serviciilor media audiovizuale al republicii moldova în Republica Moldova (COD Nr. 174 din 08-11-2018)

https://www.legis.md/cautare/getResults?doc_id=129046&lang=ro

Gesetz über audiovisuelle Medien der Republik Moldau, Nr. 174 vom 08.11.2018 (in der geänderten Fassung)

Curtea Constituțională, Hotărâre privind excepția de neconstituționalitate a articolelor 66 alin. (7) și 84 alin. (13) din Codul serviciilor media audiovizuale (excluderea publicității și a teleshopping-ului din programele retransmise) (sesizarea nr. 25g/2021)

https://www.legis.md/cautare/getResults?doc_id=128967&lang=ro

Urteil des Verfassungsgerichts in einem außergewöhnlichen Fall von Verfassungswidrigkeit von Art. 66 (7) und Art. 84 (13) des Gesetzes über audiovisuelle Medien (Ausschluss von Werbung und Teleshopping von weiterverbreiteten Programmen) (Beschwerde Nr. 25g/2021), Nr. 36 vom 23.11.2021

Lege pentru modificarea unor acte normative (Publicat: 15-12-2021 în Monitorul Oficial Nr. 308 art. 458)

https://www.legis.md/cautare/getResults?doc_id=129026&lang=ro

Gesetz zur Änderung normativer Akte, Nr. 95 vom 25.11.2021, veröffentlicht am 15.12.2021 im Monitorul Oficial (Amtsblatt) Nr. 308 Art. 458

„OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit: „Moldauische öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und Medienaufsichtsbehörden sollten frei von politischer Einflussnahme sein“, Pressemitteilung

Lege pentru modificarea Codului serviciilor media audiovizuale al Republicii Moldova nr. 174/2018

<https://www.parlament.md/ProcesulLegislativ/Proiectedeactelegislative/tabid/61/LegislativId/5672/language/ro-RO/Default.aspx>

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über audiovisuelle Medien der Republik Moldau, Nr. 158, 04.11.2021

MALTA

[MT] „Bolder and Better“-Rückvergütungsmodell für audiovisuelle Produktionen

Pierre Cassar
Universität Malta

Die maltesische Filmkommission (MFC) hat kürzlich ein neues Finanzierungsmodell aufgelegt, um Produzenten bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Die MFC wurde 2000 gegründet und hat die Aufgabe, maltesische Filmproduzenten zu unterstützen und gleichzeitig den Filmdienstleistungssektor zu stärken. Im Laufe der Jahre hat Malta Millionen Dollar schwere Produktionen hereinholen können, darunter Blockbuster wie „Gladiator“ (2000), „München“ (2005) und in jüngerer Zeit „Mord im Orient-Express“ (2017).

Die MCF hat vor kurzem ein 40-prozentiges Rückvergütungsmodell aufgelegt. Das als „Bolder and Better“ bezeichnete Modell läuft bis Ende Dezember 2023 und sieht für anspruchsberechtigte Unternehmen einen Barrabatt von bis zu 40 % der förderfähigen Kosten vor, die in Malta anfallen.

Ein anspruchsberechtigtes Unternehmen ist endbegünstigt und die juristische Person, die für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung einer anspruchsberechtigten Produktion verantwortlich ist und für die gesamte weltweite Produktion Zugang zu vollständigen Finanzinformationen hat.

Zu den audiovisuellen Werken, die für einen solchen Zuschuss in Frage kommen, gehören Spielfilme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten (oder 45 Minuten im Falle von IMAX), Fernsehserien, kreative Dokumentarfilme, die auf einem Originalthema basieren und ein gewisses „zeitloses“ Element enthalten, Reality-Programme oder Spielshows, die direkt oder indirekt für die maltesischen Inseln werben, sowie Kurzfilme mit einer Gesamtdauer von weniger als 40 Minuten einschließlich Abspann.

Anträge auf diesen Zuschuss müssen vor Beginn der Dreharbeiten oder der Produktion bei der maltesischen Filmkommission eingereicht werden. Das Modell sieht zudem eine Sonderkategorie von Produktionen vor, die als „schwierige audiovisuelle Werke“ bezeichnet werden und für die ein zusätzlicher Rabatt von bis zu 10 %, insgesamt also 50 % gewährt werden kann.

Darüber hinaus müssen die Produktionen einen „kulturellen Test“ bestehen, um für das Modell in Frage zu kommen, welches die anspruchsberechtigten Unternehmen auch dazu ermutigt, Strategien und Verfahren zu entwickeln, um „Green Champions“ zu werden und den CO2-Fußabdruck einer Produktion zu verringern. Dies kann auf verschiedene Weise erfolgen, unter anderem durch die Verringerung des Abfallaufkommens und durch Bemühungen um

Recyclingmaßnahmen.

In dem Modell sind die Kosten aufgeführt, die erstattet werden können, von Flugreisen über Unterkunft bis hin zu Vermietungsdienstleistungen und Leihgebühren.

Financial incentives, Malta Film Commission

<https://maltafilmcommission.com/financial-incentives/>

Finanzielle Anreize, maltesische Filmkommission

NIEDERLANDE

[NL] Niederländische ISP sperren RT- und Sputnik-Websites

Ronan Ó Fathaigh
Institut für Informationsrecht (IViR)

Am 8. März 2022 kündigten die größten Internetdienstanbieter (ISP) in den Niederlanden (VodafoneZiggo, T-Mobile und KPN) an, dass die Websites der staatlichen russischen Medien Russia Today und Sputnik in den Niederlanden gesperrt würden. Zuvor hatte der Rat der Europäischen Union am 1. März 2022 eine Verordnung verabschiedet, nach der es „Betreibern verboten [ist], Inhalte von [Russia Today und Sputnik] zu senden oder deren Sendung zu ermöglichen, zu erleichtern oder auf andere Weise dazu beizutragen, auch durch die Übertragung oder Verbreitung über Kabel, Satellit, IP-TV, Internetdienstleister, Internet-Video-Sharing-Plattformen oder -Anwendungen, unabhängig davon, ob sie neu oder vorinstalliert sind“. Darüber hinaus veröffentlichte der niederländische Außenminister am 4. März 2022 eine Durchführungsverordnung zur EU-Ratsverordnung im *Staatscourant* (niederländisches Amtsblatt).

Am 8. März 2022 veröffentlichte die *Autoriteit Consument & Markt* (niederländische Behörde für Verbraucher und Märkte - ACM) eine wichtige Erklärung, sie habe die niederländischen Telekommunikationsbetreiber darüber informiert, dass die EU-Verordnung über den Zugang zum offenen Internet (siehe IRIS 2016-9/6) „kein Hindernis für die Umsetzung der europäischen Sanktionen in Bezug auf die Aussetzung der Verbreitung der russischen Medienkanäle RT und Sputnik“ sei und dass niederländische ISP „die Websites von RT und Sputnik sperren dürfen, solange die damit verbundenen europäischen Sanktionen in Kraft sind“. Die ACM teilte den ISP des Weiteren mit, dass „mindestens die folgenden Websites in den Anwendungsbereich der Sanktionen fallen“, nämlich www.rt.com, de.rt.com, francais.rt.com, actualidad.rt.com und sputniknews.com. Außerdem erklärte die ACM, sie werde „keine Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen, solange die europäischen Sanktionen in Kraft sind“. Auch das *Openbaar Ministerie* (Staatsanwaltschaft) gab auf seiner Website eine Erklärung ab, in der es heißt, dass Verstöße gegen die Durchführungsverordnung, unter anderem die Medienverbote, eine Straftat darstellen und dass die Staatsanwaltschaft bei Verstößen „strafrechtliche Schritte einleiten kann“.

Nach der Erklärung der ACM und der Staatsanwaltschaft gab der Branchenverband der niederländischen Breitbandindustrie (NLconnect) eine eigene Erklärung ab, in der er seinen Mitgliedern riet, die Websites von RT und Sputnik zu sperren. Der Verband erklärte jedoch auch, dass die EU-Ratsverordnung „äußerst unklar“ sei, und der Rat an seine Mitglieder „unter Protest [erfolgt], denn wir sind für ein freies und offenes Internet“.

Joost Schellevis en Nando Kastelein, Sites RT en Sputnik geblokkeerd door grootste internetproviders, NOS Nieuws, 8 maart 2022

<https://nos.nl/collectie/13888/artikel/2420302-sites-rt-en-sputnik-geblokkeerd-door-grootste-internetproviders>

Joost Schellevis und Nando Kastelein, RT- und Sputnik-Websites von den größten Internetdiensteanbietern gesperrt, NOS Nieuws, 8. März 2022

Authority for Consumers and Markets, Open Internet Regulation is not an obstacle to blocking RT and Sputnik because of EU sanctions, 8 March 2022

<https://www.acm.nl/en/publications/open-internet-regulation-not-obstacle-blocking-rt-and-sputnik-because-eu-sanctions>

Behörde für Verbraucher und Märkte, Verordnung über den Zugang zum offenen Internet ist kein Hindernis für eine Sperrung von RT und Sputnik wegen EU-Sanktionen, 8. März 2022

NLconnect, Statement NLconnect over blokkeren Russia Today, 8 maart 2022

<https://www.nlconnect.org/statement-nlconnect-over-blokkeren-russia-today/>

NLconnect, NLconnect-Erklärung zur Sperrung von Russia Today, 8. März 2022

Regeling van de Minister van Buitenlandse Zaken van 3 maart 2022, nr. Min-BuZa.2022.11520-15, tot wijziging van de Sanctieregeling territoriale integriteit Oekraïne 2014

<https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stcrt-2022-6783.html>

Verordnung des Außenministers vom 3. März 2022, Nr. Min-BuZa.2022.11520-15, zur Änderung der Sanktionsverordnung zur Ukraine 2014

Nederlands Openbaar Ministerie, Oorlog in Oekraïne, 8 maart 2022

<https://www.om.nl/onderwerpen/oorlog-oekraïne>

Niederländische Staatsanwaltschaft, Krieg in der Ukraine, 8. März 2022

[NL] Berufungsgericht bestätigt Urteil über eine Investigativreportage mit versteckter Kamera

Arlette Meiring
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Am 15. März 2022 hat der *Gerechtshof Amsterdam* (das Berufungsgericht Amsterdam) in einem wichtigen Urteil die Entscheidung des Bezirksgerichts über die Rechtmäßigkeit von Anschuldigungen in einer Investigativreportage mit versteckter Kamera bestätigt (IRIS 2020-10/10). Das Berufungsgericht nahm bei der Prüfung des Sachverhalts wie das Bezirksgericht eine Rechteabwägung vor, allerdings mit dem entscheidenden Unterschied, dass die Originalfernsehaufnahmen und die geänderte Fassung der Folge, die im Internet zu sehen war, getrennt bewertet wurden. Es kam zu dem Schluss, dass die im Internet veröffentlichte Folge nicht als rechtswidrig anzusehen war, da sie Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre enthielt.

Bei dem Fall ging es um eine Folge von *Moord of zelfmoord* (Mord oder Selbstmord), einer Fernsehreihe, die sich mit Kriminalfällen befasst. In dem konkreten Fall war ein Journalist aufgrund seiner Recherchen zu anderen Schlussfolgerungen als die Polizei gelangt, die den Fall als Selbstmord abgeschlossen hatte. Die Folge vom 18. Januar 2018 untersuchte den Tod eines 46jährigen, der unter ungeklärten Umständen aus dem Fenster seiner Wohnung im dritten Stock eines Wohnhauses gestürzt war. Befragungen des Hausbesitzers und eines Zeugen - die die Polizei für unglaubwürdig gehalten hatte - ließen vermuten, dass sich zur Zeit des Unfalls eine weitere Person in der Wohnung des Opfers aufgehalten hatte und dass es sich bei dieser Person um den Befragten gehandelt haben könnte (Kläger in früheren Verfahren). In der Sendung, die von fast 500.000 Fernsehzuschauern gesehen wurde, wurde das Gesicht des Mannes gezeigt, der Name der Straße und die Gegend, in der das Opfer und der Kläger lebten, waren zu erkennen, außerdem zeigte sie Videoaufnahmen des Klägers, die mit versteckter Kamera aufgenommen worden waren, während er mit einem Journalisten im Park sprach. Das Gesicht des Klägers war nur leicht unkenntlich gemacht. In dem Gespräch mit dem Journalisten gab der Kläger an, dass er zum Zeitpunkt des Sturzes nicht in der Wohnung des Opfers gewesen sei.

Kurz nach der Ausstrahlung der Reportage im Fernsehen wurde die Folge auf der Webseite des Fernsehsenders veröffentlicht. In der Online-Ausgabe wurden Gesicht und Körper des Klägers unkenntlich gemacht und sein Name unterdrückt. Trotzdem war der Kläger der Meinung, dass die Ausstrahlung der Folge rechtswidrig war und klagte vor Gericht.

Wie das Bezirksgericht nahm auch das Berufungsgericht eine Abwägung der Rechte vor, und zwar zwischen dem Recht des Fernsehsenders/des Produzenten auf freie Meinungsäußerung und dem Recht des Beschuldigten auf Schutz seiner Privatsphäre und auf Schutz vor öffentlichen Anschuldigungen. Obwohl das Gericht anerkannte, dass es bei der Sendung um die Berichterstattung über ein

Thema von öffentlichem Interesse ging, stellte es fest, dass der Kläger in der Fernsehfolge als möglicher Verdächtiger in einem Mordfall dargestellt wurde, obwohl er zu keinem Zeitpunkt offiziell verdächtigt worden war. Das Gericht fand außerdem, dass die Äußerungen, auf denen die Anschuldigungen basierten, schwach und nicht überzeugend waren. Aber im Gegensatz zum Bezirksgericht war das Berufungsgericht nicht der Ansicht, dass der Einsatz einer versteckten Kamera und/oder die Unkenntlichmachung einer Person eine "kriminalisierende Wirkung" hatten. Im Gegenteil, es stellte fest, dass die Unkenntlichmachung ein "allgemein anerkanntes und angemessenes Mittel war, um zu verhindern, dass man Personen wiedererkennt", und wies auf die Tatsache hin, dass die verdeckten Aufnahmen es dem Kläger ermöglicht hatten, seine Version der Geschichte zu erzählen.

In Bezug auf die Verletzung der Privatsphäre unterschied das Gericht ausdrücklich zwischen der Originalfolge im Fernsehen und der Fassung, die im Internet veröffentlicht worden war. Der Fernsehsender hatte sich anfänglich keine Mühe gegeben, die Identität des Klägers zu schützen. Die Tatsache, dass der Straßennamen in der Sendung gezeigt wurde, dass der ungewöhnliche Name des Klägers genannt wurde und sein Gesicht nur leicht unkenntlich gemacht worden war sowie die Veröffentlichung von Einzelheiten aus seinem Privatleben hatten es einer großen Zahl von Menschen ermöglicht, ihn wiederzuerkennen. Dies stellte eine erhebliche psychische Belastung für den Kläger dar und beeinträchtigte auch seine persönlichen Beziehungen. Aufgrund all dieser Überlegungen wurde die Ausstrahlung der Fernsehsendung für rechtswidrig erklärt. Die Internet-Folie wurde vom Gericht jedoch als rechtmäßig angesehen. Da in dieser Folge das Gesicht des Klägers unkenntlich gemacht worden war und der Name unterdrückt wurde, kam das Gericht zu dem Schluss, dass nur wenige Menschen ihn hätten wiedererkennen können. Unter diesen Umständen entschied das Berufungsgericht, dass das Recht auf Pressefreiheit und das öffentliche Interesse die Persönlichkeitsrechte des Klägers überwogen.

Gerechtshof Amsterdam, ECLI:NL:GHAMS:2022:748, 15 maart 2022

<http://deeplink.rechtspraak.nl/uitspraak?id=ECLI:NL:GHAMS:2022:748>

Berufungsgericht Amsterdam, ECLI:NL:GHAMS:2022:748, 15. März 2022

NORWEGEN

[NO] Keine Sanktionen gegen RT und Sputnik in Norwegen

Audun Aagre

Das Recht auf freie Meinungsäußerung genießt in der norwegischen Verfassung ein hohes Maß an Schutz. Auf der Grundlage einer verfassungsrechtlichen Prüfung hat die norwegische Regierung beschlossen, keine Sanktionen gegen russische staatlich kontrollierte Medien zu verhängen.

In einer Erklärung vor dem norwegischen Parlament vom 18. März betonte Ministerpräsident Jonas Gahr Støre, dass Medienkompetenz so weit wie möglich das vorrangige Instrument zur Bekämpfung von Desinformation sein sollte. Der Ministerpräsident äußerte zudem Befürchtungen, dass Sanktionen gegen die von Russland kontrollierten Medien Russia Today (RT) und Sputnik von Putins Regime instrumentalisiert werden könnten, um weitere Einschränkungen der Medienfreiheit und nationaler und internationaler redaktioneller Medien in Russland zu legitimieren. Die Hürden für eine Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung sind in der norwegischen Verfassung hoch, und der Ministerpräsident erklärte abschließend, die Regierung werde die rechtlichen und verfassungsrechtlichen Probleme gründlich prüfen, bevor sie eine Entscheidung treffe.

Am 26. April kündigte die Kulturministerin Anette Trettebergstuen an, Norwegen werde die Sanktionen nicht umsetzen: „Die Hürden für eine Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in Artikel 100 der Verfassung sind hoch, und wir sehen zum heutigen Zeitpunkt nicht, dass eine generelle Sperrung dieser Akteure mit der Bedrohung grundlegender gesellschaftlicher Funktionen in Norwegen legitimiert werden könnte“, sagte sie.

Die Entscheidung der norwegischen Regierung steht im Einklang mit den Empfehlungen der norwegischen Medienbehörde (NMA). „Die russische Aggression in der Ukraine und die Schrecken des Krieges verlangen eine entschlossene Antwort seitens der EU und der EFTA. Die Art und Weise, wie Putins Regime Informationen instrumentalisiert, stellt eine Gefahr für mehrere Nachbarländer Russlands dar. Das Recht auf freie Meinungsäußerung fällt jedoch in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten des EWR. Nach unserer Einschätzung sind die norwegische Gesellschaft und Öffentlichkeit in der Lage, den Manipulationsversuchen der russischen Staatsmedien standzuhalten“, erklärte Mari Velsand, Generaldirektorin der norwegischen Medienbehörde (NMA).

Gemäß norwegischer Verfassung müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein, damit das Recht auf freie Meinungsäußerung eingeschränkt werden kann. Politische Inhalte, selbst Propaganda aus feindlichen Drittländern, sind durch die

norwegische Verfassung besonders stark geschützt. Rechtliche Haftung muss gesetzlich geregelt und mit der Suche nach der Wahrheit, der Förderung der Demokratie oder der Meinungsbildungsfreiheit des Einzelnen gerechtfertigt sein. Eine Vorzensur oder sonstige Präventivmaßnahmen sind unzulässig, soweit sie nicht erforderlich sind, um Kinder und Jugendliche vor schädlichen Inhalten zu schützen. Daher wird eine Vorzensur oder Sperrung von RT und Sputnik als verfassungswidrig angesehen. „Im norwegischen Kontext halten wir Medienkompetenz für das beste Mittel gegen russische Propaganda“, so Mari Velsand. Die norwegische Bevölkerung verfügt über ein relativ hohes Maß an Medienkompetenz, und redaktionelle Medien spielen in Norwegen eine herausragende Rolle. Dadurch sind die Menschen in der Lage, sich Manipulationsversuchen zu widersetzen; die Hürden für eine Einschränkung politischer Inhalte werden noch einmal höher.

Obwohl Norwegen direkt an Russland grenzt, ist der politische Kontext in anderen Nachbarländern, die Teil der Sowjetunion waren oder eine große russische Bevölkerung haben, ein ganz anderer. „Wir stehen an der Seite der Ukraine und anderer bedrohter Länder. Daran ändert auch unsere verfassungsrechtliche Bewertung nichts. In Krisenzeiten ist es jedoch wichtig, relevante Grundsätze der Rechtsprechung beizubehalten. Der Krieg ist also ein Test für die offenen Gesellschaften in Europa. Wir sind der Meinung, dass schlechten Praktiken durch bewährte Praktiken entgegengewirkt werden sollte, soweit dies möglich ist“, sagte Mari Velsand. Da sich das DSA in der Endphase befindet und der EMFA in Arbeit ist, ist es wichtig, die Grundprinzipien der Offenheit und der Rechtsprechung für Inhalte beizubehalten. „Wir befinden uns mitten in einem grausamen Krieg und müssen den Kampf des ukrainischen Volkes für Demokratie geschlossen unterstützen. Bei der Diskussion und Verabschiedung von Regelungen wie dem DSA und dem EMFA müssen wir jedoch über den Konflikt hinausschauen. Krieg ist nicht der richtige Zeitpunkt für Bewertungen, aber wenn die Zeit reif ist, müssen wir die Umsetzung von Sanktionen im Hinblick auf die Meinungsfreiheit und die Rechtsprechung auf der EU-Ebene und der Ebene der Mitgliedstaaten genau prüfen“, so die Generaldirektorin der norwegischen Medienbehörde.

Sanction text

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:32022R0350&from=EN>

Sanktionstext

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32022R0350&from=DE>

Redegjørelse av statsministeren om krigen i Ukraina

<https://stortinget.no/no/Saker-og-publikasjoner/Publikasjoner/Referater/Stortinget/2021-2022/refs-202122-03-18?m=1>

Erklärung des Ministerpräsidenten zum Krieg in der Ukraine

***Redegjørelse av kultur- og likestillingsministeren om ytringsfrihet og
pressefrihet og om nåsituasjonen og måloppnåelsen i mediepolitikken
2022***

<https://www.stortinget.no/no/Saker-og-publikasjoner/Publikasjoner/Referater/Stortinget/2021-2022/refs-202122-04-26/?m=4>

Erklärung der Ministerin für Kultur und Gleichstellung zur Meinungs- und Pressefreiheit sowie zur aktuellen Situation und Zielerreichung in der Medienpolitik 2022

RUMÄNIEN

[RO] Sanktionen im Kontext des Krieges in der Ukraine

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Das *Consiliul Național al Audiovizualului* (nationaler Rundfunkrat - CNA) hat weitere Sanktionen gegen Medienunternehmen verhängt, welche die rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine nicht eingehalten haben (zu früheren, ähnlichen Entscheidungen siehe u. a. IRIS 2012-4/36, IRIS 2017-6/27, IRIS 2019-8/35). Weitere Radio- und Fernsehsender wurden ebenfalls wegen Verstößen gegen Rechtsvorschriften für den audiovisuellen Bereich in Verbindung mit ihrer Berichterstattung über den Krieg in der Ukraine mit einer Geldstrafe belegt oder erhielten Mahnungen.

Der private Hörfunksender Gold FM wurde in drei Fällen mit einer Geldstrafe von insgesamt RON 160.000 (EUR 32.320) belegt, weil er keine genauen Informationen zum Krieg in der Ukraine lieferte und damit gegen Artikel 3 Absatz (2) der *Legea audiovizualului Nr. 504/2002* (Audiovisuelles Gesetz Nr. 504/2002) sowie die Bestimmungen von Artikel 47 Absatz (3), Artikel 64 Absatz (1) Buchstaben a) und b) und von Artikel 66 des *Codul de reglementare a conținutului audiovizual* (Audiovisueller Kodex) (Beschluss 220/2011 zum Audiovisuellen Kodex für die Regulierung von Inhalten) verstieß.

Der private Fernsehsender Realitatea Plus wurde wegen Verstößen gegen Artikel 3 Absatz (2) des Audiovisuellen Gesetzes und die Bestimmungen von Artikel 64 Absatz (1), Buchstaben a) und b) des Audiovisuellen Kodexes mit einer Geldstrafe von RON 40.000 (EUR 8.080) belegt. Dieselben Sender erhielten eine öffentliche Mahnung wegen Verstoßes gegen Artikel 3 Absatz (2) des Audiovisuellen Gesetzes sowie die Bestimmungen von Artikel 65 c) des Audiovisuellen Kodexes.

Der private Fernsehsender News România wurde wegen Verstößen gegen die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz (2) des Audiovisuellen Gesetzes und von Artikel 64 Absatz (1) Buchstaben a) und b), 66 und 78 Absatz (3) des Audiovisuellen Kodexes mit einer Geldstrafe von RON 15.000 (EUR 3.030) belegt.

Der lokale private Fernsehsender TELE'M Botoșani, der öffentlich-rechtliche regionale Fernsehsender TVR Cluj und der lokale private Hörfunksender Radio Accent Novaci wurden wegen Verstößen gegen Artikel 3 Absatz (2) des Audiovisuellen Gesetzes jeweils mit RON 10.000 (EUR 2.020) belegt.

Der private Fernsehsender Nașul TV erhielt wegen Verstößen gegen die Bestimmungen von Artikel 40 Absatz (5), 47 Absatz (3) und 64 Absatz (1) a) des Audiovisuellen Kodex eine Geldstrafe von RON 10.000 (EUR 2.020). Nașul TV

erhielt außerdem eine öffentliche Mahnung wegen Verstößen gegen Artikel 40 Absatz (5) des Audiovisuellen Kodexes.

Das Audiovisuelle Gesetz sieht in Artikel 3 (2) vor: „Alle Anbieter audiovisueller Mediendienste sind verpflichtet, durch die richtige Darstellung von Tatsachen und Ereignissen für eine objektive Information der Öffentlichkeit zu sorgen und die freie Meinungsbildung zu fördern.“

Artikel 40 (5) des Audiovisuellen Kodexes sieht vor: „Die Moderatoren, Präsentatoren und Produzenten der Sendungen sind verpflichtet, keine beleidigende Sprache zu verwenden und den Gästen nicht zu gestatten, beleidigende Sprache zu verwenden oder zu Gewalt aufzurufen.“

In Artikel 47 (3) des Audiovisuellen Kodexes ist festgelegt: „Verallgemeinernde diffamierende Äußerungen, die sich gegen eine durch Geschlecht, Alter, Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Staatsbürgerschaft, religiöse Überzeugungen, sexuelle Orientierung, Bildungsstand, soziale Schicht, Gesundheitszustand oder körperliche Eigenschaften definierte Gruppe/Gemeinschaft richten, sind in audiovisuellen Programmen verboten. Artikel 64 (1) des Audiovisuellen Kodexes lautet: „Aufgrund des Grundrechts der Öffentlichkeit auf Information müssen die Anbieter audiovisueller Mediendienste die folgenden Grundsätze beachten: a) eine klare Unterscheidung zwischen Tatsachen und Meinungen gewährleisten; b) sicherstellen, dass die Informationen zu einem Thema, einer Tatsache oder einem Ereignis korrekt und verifiziert sind und unparteiisch und in gutem Glauben präsentiert werden.“

Artikel 65 c) des Audiovisuellen Kodexes sieht vor: „Bei Nachrichten- und Diskussionssendungen müssen die Sender die folgenden Regeln beachten: (...) c) der auf dem Bildschirm angezeigte Titel muss so genau wie möglich den Kern der zu diesem Zeitpunkt präsentierten Fakten und Daten wiedergeben.“ In demselben Dokument heißt es in Artikel 66: „In Nachrichten- und Diskussionssendungen müssen bei Informationen über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Art Unparteilichkeit und Ausgewogenheit gewährleistet werden und die freie Meinungsbildung durch die Darstellung der wichtigsten gegensätzlichen Ansichten zu einer Zeit, in der die Themen öffentlich diskutiert werden, gefördert werden.“ In Artikel 78 des Kodexes wird erwähnt, dass im Fall von Wiederholungen dies während der gesamten Dauer einer Sendung angezeigt werden muss.

Am 1. März 2022 hat der Nationale Rundfunkrat die Empfehlung Nr. 10/2022 veröffentlicht, gemäß welcher im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine nur Informationen aus offiziellen Quellen verwendet werden dürfen. „Bei Kriegen geht es nicht nur um Waffen! Falschinformationen sind ebenso gefährlich! Beziehen Sie Informationen nur aus offiziellen Quellen“, erklärte der CNA. Die audiovisuellen Massenmedien werden sechs Monate lang auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene einen Hörfunk- und Fernsehspot verbreiten.

Am 24. Februar 2022, dem ersten Tag des russischen Militärangriffs auf die Ukraine, veröffentlichte der Rat die Empfehlung Nr. 9/2022, in der er sich dafür

ausspricht, dass Mediendienstanbieter in Informations- und Diskussionssendungen über den Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf die Versorgung des Publikums mit korrekten Informationen sicherstellen müssen. Dies beinhaltet: a) die Verbreitung von Informationen aus offiziellen und verlässlichen Quellen, sodass audiovisuelle Mediendienste zum Kampf gegen Fake News beitragen können; die Überprüfung jeglicher Informationen, die sich direkt oder indirekt auf die Angriffe der Russischen Föderation auf die Ukraine beziehen; b) Richtigkeit und Genauigkeit bei der Präsentation und Diskussion des Themas der Auswirkungen auf die euro-atlantische Sicherheit im Rahmen des Angriffs auf die Ukraine; Vermeidung von Informationen, die Verwirrung stiften oder die Militäraktionen rechtfertigen könnten; c) Einhaltung berufsethischer Regeln, wobei besonders darauf zu achten ist, dass jede Botschaft mit Anstand, Vernunft und Verantwortungsbewusstsein und unter Vermeidung von Sensationsmeldungen verbreitet wird, um keine Panik und Unsicherheit in der Bevölkerung hervorzurufen. Im Hinblick auf die objektive und ausgewogene Darstellung derartiger Themen würdigt der Rat den Beitrag der audiovisuellen Medien zur Bekämpfung von Fake News und zur Stärkung der redaktionellen Maßnahmen der Rundfunkveranstalter, um Informationen aus gut dokumentierten Quellen zu fördern und die korrekte Information der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit dem russischen Angriff auf die Ukraine hat Rumänien die Ausstrahlung sämtlicher russischer Fernsehsender im Land untersagt, angefangen mit Russia Today.

Recomandarea CNA nr. 9 din 24 februarie 2022

https://www.cna.ro/IMG/pdf/RECOMANDAREA_nr._9_din_24_februarie_2022_final.pdf

Empfehlung des CNA Nr. 9 vom 24. Februar 2022

Recomandarea CNA nr. 10 din 1 martie 2022

https://www.cna.ro/IMG/pdf/Recomandare_nr_10_01_martie_2022.pdf

Empfehlung des CNA Nr. 10 vom 1. März 2022

Decizia CNA nr. 149 din 08.03.2022

https://www.cna.ro/IMG/pdf/Decizia_149-RealitateaPlus-3alin2Lg_65c.pdf

Beschluss des CNA Nr. 149 vom 08.03.2022

Decizia CNA nr. 150 din 10.03.2022

https://www.cna.ro/IMG/pdf/Decizia_150-GOLDFM-3alin2Lg_64_66Cod.pdf

Beschluss des CNA Nr. 150 vom 10.03.2022

Decizia CNA nr. 195 din 17.03.2022

https://www.cna.ro/IMG/pdf/Decizia_195Realit_Plus_am_40_mii-3_2Lg_64_1ab_Cod.pdf

Beschluss des CNA Nr. 195 vom 17.03.2022

Comunicat de presă. Ședința publică a CNA din 17.03.2022

<https://www.cna.ro/article11813,11813.html>

Pressemitteilung. Öffentliche Sitzung des CNA vom 17.03.2022

Decizia CNA nr. 201 din 22.03.2022

https://www.cna.ro/IMG/pdf/Dec201-NASUL_TV_am_10000_art_47_40_64_CA.pdf

Beschluss des CNA Nr. 201 vom 22.03.2022

Decizia CNA nr. 207 din 24.03.2022

https://www.cna.ro/IMG/pdf/Decizia_207-News_Romania-3alin2Lg-64ab_66_78alin3.pdf

Beschluss des CNA Nr. 207 vom 24.03.2022

Decizia CNA nr. 218 din 31.03.2022

https://www.cna.ro/IMG/pdf/Decizia_218-Tele_M_BT_amenda_10000_lei_art_3_LA.pdf

Beschluss des CNA Nr. 218 vom 31.03.2022

Decizia CNA nr. 219 din 31.03.2022

https://www.cna.ro/IMG/pdf/Decizia_219-RADIO_ACCENT-3alin2Lg.pdf

Beschluss des CNA Nr. 219 vom 31.03.2022

Comunicat de presă. Ședința publică a CNA din 05.04.2022

<https://www.cna.ro/article11890,11890.html>

Pressemitteilung. Öffentliche Sitzung des CNA vom 05.04.2022

Comunicat de presă. Ședința publică a CNA din 07.04.2022

<https://www.cna.ro/article11896,11896.html>

Pressemitteilung. Öffentliche Sitzung des CNA vom 07.04.2022

RUSSISCHE FÖDERATION

[RU] Haftung für Verletzung des „Schutzes der Wahrheit“

*Andrei Richter
Comenius Universität (Bratislava)*

Am 24. April 2022 traten einige Änderungen des Gesetzbuches der Russischen Föderation über Ordnungswidrigkeiten in Kraft, die am 6. April von der Staatsduma verabschiedet und am 16. April als Gesetz unterzeichnet wurden. Sie betreffen insbesondere das Verbot öffentlicher Leugnung der „entscheidenden Rolle des sowjetischen Volkes bei der Zerschlagung Nazideutschlands und der humanitären Mission der UdSSR bei der Befreiung der europäischen Länder“ (auch in den Medien und im Internet). Ein solches Verbot wurde bereits 1995 als Artikel 6.1 des Föderationsgesetzes „Zur Verewigung des Sieges des sowjetischen Volkes im Großen Vaterländischen Krieg 1941-1945“ eingeführt.

Das Gesetzbuch über Ordnungswidrigkeiten sieht in seinem neuen Artikel 13.48 nun eine Geldbuße von bis zu RUB 50.000 oder Ordnungshaft von bis zu 15 Tagen vor. Ein wiederholter Verstoß wird mit einer erhöhten Geldbuße von bis zu RUB 100.000, Ordnungshaft bis zu 15 Tagen, „Disqualifikation“ für Manager oder Beamte für einen Zeitraum von sechs bis 12 Monaten oder administrativer Aussetzung der Tätigkeit der juristischen Person für bis zu 90 Tage geahndet.

Gemäß dem Gesetzbuch über Ordnungswidrigkeiten (Art. 3.11) bedeutet eine „Disqualifizierung“ insbesondere, dass einer Person das Recht entzogen wird, ein öffentliches Amt auf föderaler, regionaler oder kommunaler Ebene oder Positionen in der Geschäftsführung oder im Aufsichtsrat einer juristischen Person zu bekleiden oder unternehmerische Tätigkeiten auszuüben und eine juristische Person zu leiten.

О внесении изменений в Кодекс Российской Федерации об административных правонарушениях

<http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001202204160015?index=0&rangeSize=1>

Föderationsgesetz vom 16. April 2022, Nr. 103-FZ „Über Änderungen des Gesetzbuches der Russischen Föderation über Ordnungswidrigkeiten“

Федеральный закон от 1 июля 2021 г. N 278-ФЗ "О внесении изменения в Федеральный закон "Об увековечении Победы советского народа в Великой Отечественной войне 1941 - 1945 годов"

<https://base.garant.ru/401415046/>

Föderationsgesetz vom 1. Juli 2021, Nr. 278-FZ „Über die Änderung des Föderationsgesetzes Nr. 80-FZ vom 19. Mai 1995 „Über die Verewigung des Sieges des sowjetischen Volkes im Großen Vaterländischen Krieg 1941-1945“.

UKRAINE

[UA] Bemühungen zur Bekämpfung von Informationsaggression

*Andrei Richter
Comenius Universität (Bratislava)*

Am 24. Februar 2022, gleich zu Beginn des Kriegsrechts in der Ukraine, gestattete der Nationale Fernseh- und Hörfunkrat (siehe IRIS 1997-8:1/20) Rundfunkveranstaltern, für die Dauer des Kriegsrechts ihre inhaltlichen Verpflichtungen auszusetzen und sich auf kriegsbezogene Inhalte zu konzentrieren. Am 25. Februar kündigte das Ministerium für Kultur und Informationspolitik (siehe IRIS 2017-4:1/33) den Start eines „Informationsmarathons“ unter Beteiligung von vier landesweiten Kanälen an (drei weitere Kanäle schlossen sich am nächsten Tag an). Der „Marathon“ bietet ein einheitliches, von den teilnehmenden Rundfunkveranstaltern koproduziertes 24-Stunden-Programm, das gleichzeitig auf all ihren Kanälen und Plattformen ausgestrahlt wird. Es steht auch anderen, zum Beispiel lokalen Rundfunkveranstaltern zur Verfügung.

Darüber hinaus richteten mehrere landesweite Medienunternehmen am 18. März auf der Grundlage des internationalen Dienstes UATV einen russischsprachigen 24-Stunden-„Informationsmarathon“ mit dem Titel „FreeDom“ („dom“ bedeutet sowohl auf Ukrainisch als auch auf Russisch „Zuhause“) ein.

Nach den Beschlüssen des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrates unterzeichnete Präsident Selenskyj am 19. März zwei Erlasse. Mit dem ersten Erlass wird das private Unternehmen Zeonbud, Ltd. (ein Inhalteanbieter für die vier nationalen Multiplexe MX-1, 2, 3 und 5, siehe IRIS 2011-3:1/32) für die Dauer des Kriegsrechts in den staatlichen Konzern für Hörfunk, Funkdienste und Fernsehen eingegliedert.

Mit dem zweiten Erlass wurden ebenfalls für die Dauer des Kriegsrechts alle landesweiten Vollprogramm-Fernsehsender zu einer konsolidierten Plattform namens „United News“ zusammengelegt. Ziel des Beschlusses war es, der „aktiven Verbreitung von Fehlinformationen durch den Aggressorstaat, der Verzerrung von Informationen sowie der Rechtfertigung oder Leugnung der bewaffneten Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine“ entgegenzuwirken, indem „die Wahrheit über den Krieg“ vermittelt und „eine einheitliche Informationspolitik unter dem Kriegsrecht in der Ukraine“ sichergestellt wird.

Am 4. April schaltete der Konzern für Hörfunk, Funkdienste und Fernsehen die terrestrische Ausstrahlung dreier landesweiter Vollprogramm-Fernsehsender ab (5. Kanal, Espresso und Pryamyi), die sich nicht am „Informationsmarathon“ beteiligten, wodurch diese rund 40 Prozent ihrer Zuschauer verloren. Ihre Plätze in den Multiplexen wurden von „United News“ übernommen. Am 14. April

verabschiedete die Oberste Rada (das Parlament) der Ukraine eine „Erklärung zum Wert der freien Meinungsäußerung und zu den Garantien für die Tätigkeit von Journalisten und Medien unter dem Kriegsrecht“, in der insbesondere eine entschlossene Reaktion der Strafverfolgungsbehörden auf „alle ... Fälle der technischen Abschaltung pro-ukrainischer Sender“ gefordert wird. Außerdem wird erklärt, dass der „ukrainische Staat kein Recht hat, totalitäre Praktiken des Aggressorstaates [das heißt Russlands] zu kopieren“.

Про рішення Ради національної безпеки і оборони України від 18 березня 2022 року 'Про нейтралізацію загроз інформаційній безпеці держави'

<https://www.president.gov.ua/documents/1512022-41757>

Erlass des Präsidenten der Ukraine Nr. 151/2022 vom 19. März 2022 „Über den Beschluss des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrates der Ukraine vom 18. März 2022 ,Über die Neutralisierung von Bedrohungen der Informationssicherheit des Staates“.

Про рішення Ради національної безпеки і оборони України від 18 березня 2022 року "Щодо реалізації єдиної інформаційної політики в умовах воєнного стану"

<https://www.president.gov.ua/documents/1522022-41761>

Erlass des Präsidenten der Ukraine Nr. 152/2022 vom 19. März 2022 „Über den Beschluss des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrates der Ukraine vom 18. März 2022 ,Über die Umsetzung einer einheitlichen Informationspolitik unter dem Kriegsrecht“.

Про Заяву Верховної Ради України про цінність свободи слова, гарантії діяльності журналістів і засобів масової інформації під час дії воєнного стану

<https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/2190-20>

Beschluss der Obersten Rada der Ukraine Nr. 2190-IX vom 14. April 2022 „Über die Erklärung der Obersten Rada der Ukraine zum Wert der freien Meinungsäußerung und zu den Garantien für die Tätigkeit von Journalisten und Medien unter dem Kriegsrecht“.

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle